

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1272/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.06.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat am 10.06.2021 die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Moorrege geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte stichprobenweise.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung 2020 schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.961.008,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 880.676,39 € ab.

Nähere Ausführungen zum Jahresergebnis 2020 können den als Anlage beigefügten Erläuterungen zur Jahresrechnung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.961.008,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 880.676,39 € abschließt, fest.

Balatus

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2020

Moorrege, den 10.06.2021

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Thomas Kasimir
2. Frau Janina Schildt
3. Herr Jörg Schneider
4. Herr Sören Weinberg

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung vorgenommen.

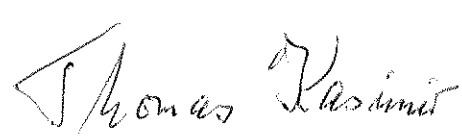
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~ stichprobenweise.

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

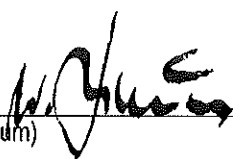
 		
--	---	---

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt EUR
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	7.961.398,85	828.359,90	8.789.758,75
	davon Globalbereinigung	-28.586,23	0,00	-28.586,23
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	52.316,49	52.316,49
3.	./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	390,00	0,00	390,00
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	7.961.008,85	880.676,39	8.841.685,24
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss VMHH 0,00 €	7.961.158,77	470.771,00	8.431.929,77
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	414.079,09	414.079,09
8.	./ Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	4.556,88	4.556,88
9.	./ Abgang Alter Kassenausgabereste	149,92	-383,18	-233,26
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	7.961.008,85	880.676,39	8.841.685,24
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Moorrege, den 29.06.2021

(Ort, Datum)




Anlage zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Moorrege **Erläuterung nach § 93 GO**

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

I. Allgemeines

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 7.961.008,85 €, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 880.676,39 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 8.841.685,24 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2020 belief sich inkl. Nachtrag im Verwaltungshaushalt auf 7.696.000 € und im Vermögenshaushalt auf 832.700 € = insgesamt 8.528.700 €. Der Haushalt 2020 sah laut Nachtrag eine planmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 584.000 € vor.

Der Haushalt 2020 beinhaltete im Vermögenshaushalt insbesondere anteilige Kosten für Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule (200.000 €), Sanierung der Elektroinstallation der Grundschule (50.000 €), Planungskosten für die Erweiterung des DRK-Kinderhauses (220.000 €), Brandschutzmaßnahmen Himmelsbarg (125.000 €) sowie kleinere Investitionsmaßnahmen.

Im Verwaltungshaushalt war das Gewerbesteueraufkommen mit einem Betrag von 2.300.000 € eingeplant. Bis zum Jahresende haben sich Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 155.017,26 € ergeben. Die Gewerbesteuererinnahmen beinhalteten insbesondere positive Abrechnungen aus den Vorjahren, so dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbesteuer des Jahres 2020 noch nicht erkennbar waren.

Im Laufe des Jahres wurde aufgrund der Corona-Pandemie (Reduzierung der Umsatzsteuersätze) der Haushaltsansatz für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vorsorglich reduziert. Die Ausgleichsleistungen für die gemeindlichen Umsatzsteuerzufälle wurden noch im 4. Quartal 2020 gewährt, so dass die zunächst prognostizierten Ausfälle an Umsatzsteueranteilen in voller Höhe kompensiert wurden (85.099,00 €).

Darüber hinaus ergaben sich bei zahlreichen Haushaltsstellen Minderausgaben sowie Mehreinnahmen, die zu einer entsprechenden Verbesserung des Abschlusses geführt haben.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ergibt sich im Jahresabschluss eine restliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 284.712,28 €. Die ursprünglich geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 584.000 € mindert sich folglich um 299.287,72 €.

Damit schließt das Jahresergebnis um 299.287,72 € besser ab, als ursprünglich geplant. Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit **879.444,51 €** zum 31.12.2020.

Der Sonderrücklage Ortsentwässerung (Abschreibungsrücklage) wurde die erwirtschaftete Abschreibung für 2020 in Höhe von 39.686 € zugeführt. Der Bestand beträgt damit **497.540,81 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Ortsentwässerung wurde zum Jahresende ein Betrag in Höhe von 14.716,98 € entnommen. Der Bestand beträgt **173.551,19 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Kegelbahn wurde kein Betrag zugeführt. Da 2016 der Restbetrag von 2.037,12 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Abschreibung für die Kegelbahn wurde nicht erwirtschaftet, so dass sich für 2020 keine Zuführung ergeben hat. Im Jahr 2020 erfolgte die Deckensanierung der Kegelbahn, so dass hierfür eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage in Höhe von 27.830,61 € vorgenommen wurde. Der Bestand der Sonderrücklage Kegelbahn (Abschreibungsrücklage) beläuft sich somit auf **17.760,04 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter wurde kein Betrag zugeführt. Da 2020 der Restbetrag von 1.603,54 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Gesamtsumme von allgemeiner Rücklage und Sonderrücklagen beläuft sich auf **1.568.296,55 €**.

Die Gemeinde hat in 2020 keine Darlehensaufnahme getätigt und ist weiterhin schuldenfrei.

II. Verwaltungshaushalt

Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 1.277.800 € dar. In den Deckungskreisen sind im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 1.241.610,01 € verausgabt worden, mithin 36.189,99 € weniger als eingeplant.

Die Entwicklung in einzelnen Deckungskreisen stellt sich wie folgt dar:

Deckungsring 001 – Personalkosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 001 für Personalkosten weist einen Betrag in Höhe von 456.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 445.357,22 €, so dass sich hier Minderausgaben von 10.642,78 € ergeben haben.

Im Vergleich zum Vorjahr (414.949,07 €) ist eine Kostensteigerung von 30.408,15 € zu verzeichnen. Die Kostensteigerung zum Vorjahr ist insbesondere durch Tarifierhöhungen und die Personalveränderungen bei der Grundschule bzw. Betreuungsschule eingetreten.

Deckungsring 003 – Bewirtschaftungskosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 003 für Bewirtschaftungskosten wurde ursprünglich mit 220.000 € geplant. Die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Einrichtungen belaufen sich auf 210.107,98 €, so dass innerhalb des Deckungskreises Minderausgaben in Höhe von 9.895,30 € eingetreten sind. Die geringfügigen jährlichen Schwankungen der Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude sind größtenteils verbrauchs- und witterungsabhängig.

Deckungsring 010 – Bücherei

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 010 beläuft sich auf 1.400 €. Das Anordnungssoll beträgt 1.429,34 €, so dass eine geringe Überschreitung in Höhe von 29,34 € eingetreten ist.

Deckungsring 011 – Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte An´n Himmelsberg

Der Deckungsring 011 für die Gebäudeunterhaltung "An´n Himmelsberg" umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 25.500 €. Das Gesamtanordnungssoll des Deckungskreises beläuft sich auf 18.761,58 €.

Deckungsring 012 – Bauhof

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 012 beläuft sich auf 42.000 €. Das Anordnungssoll beträgt 40.439,84 €, so dass sich Minderausgaben in Höhe von 1.560,16 € ergeben haben.

Wesentliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

Die Höhe des Jahresabschlusses wurde maßgeblich von den nachstehend aufgeführten Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmt, wobei bei den Einzelpositionen nur Beträge von im Einzelfall mehr als 2.500 € aufgeführt sind.

Auch, die sich aus dem Sollabschluss ergebende höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist unberücksichtigt.

Mehreinnahmen über 2.500 €

1.21110.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Grundschule	9.341,78 €
1.46400.161000	Kostenerstattung des Landes für Kita-Beiträge	43.402,80 €
1.63000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	8.975,53 €
1.70000.261000	Zuführung aus der Gebührenausschüttung OE	14.716,98 €
1.90000.003000	Gewerbesteuer	155.017,26 €
1.90000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.451,00 €
1.90000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	85.099,00 €
1.90000.265000	Verzinsung von Steuernachforderungen	19.610,75 €

Minderausgaben über 2.500 €

Deckungskreis	Personalkosten	10.642,78 €
Deckungskreis	Bewirtschaftungskosten	9.895,30 €
Deckungskreis	Brandschutz	8.848,79 €
Deckungskreis	Grundschule	4.872,88 €
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte	6.738,42 €
1.21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule	11.812,69
1.36000.718000	Förderung der Anpflanzung von Bäumen	4.750,00
1.46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	16.525,43
1.56000.500000	Unterhaltung Vereinsgebäude/Sportanlagen	7.225,73
1.56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	2.536,40
1.61000.650000	Kosten der Bauleitplanung	5.000,00
1.70000.510000	Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigung	24.896,86

Deckungsring 005 – Repräsentationskosten/Ehrungen

Der Deckungskreis 005 für Repräsentationskosten/Ehrungen weist einen Gesamtansatz von 19.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 18.778,31 €. Somit ist eine Minderausgabe in Höhe von 221,69 € eingetreten.

Deckungsring 006 – Brandschutz

Der Deckungsring 006 für den Brandschutz umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 35.500 €. Die Haushaltsansätze für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeughaltung sowie Dienst- und Schutzkleidung wurden durch eine sparsame Mittelbewirtschaftung nicht voll ausgeschöpft, so dass sich bei einem Anordnungssoll von 26.651,21 € Minderausgaben in Höhe von 8.848,79 € ergeben haben. Insbesondere bei der Fahrzeughaltung sind in 2020 geringere Unterhaltungskosten eingetreten.

Deckungsring 007 – Grundschule

Der Deckungsring 007 für die Grundschule umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 29.400 €. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 24.527,12 €, folglich 4.872,88 € weniger als eingeplant. Aufgrund der Einschränkungen durch Corona sind u.a. entsprechende Minderausgaben bei Schulveranstaltungen eingetreten.

Deckungsring 008 – Betreuungsschule

Der Deckungsring 008 für Gerätekauf und Beschäftigungsmaterial der Betreuungsschule beläuft sich 2020 insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 4.500 €. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 3.777,49 €, so dass gegenüber dem Ansatz 722,51 € weniger verausgabt wurde.

Deckungsring 009 – Schulkostenbeiträge

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 009 für Schulkostenbeiträge weist einen Betrag in Höhe von 444.500 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 451.783,20 €. Somit sind durch gestiegene Schulkostenbeiträge Mehrausgaben in Höhe von 7.283,20 € eingetreten.

Im Ergebnis des Vorjahres 2019 betrug das Anordnungssoll im Deckungskreis „Schulkostenbeiträge“ insgesamt 359.219,84 €.

Die Höhe der Schulkostenbeiträge zu den jeweiligen Schulzweigen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Schulart	Soll	Ist	mehr/weniger
Grundschule	41.500 €	58.045,23 €	-16.545,23 €
Gymnasium	220.000 €	213.290,72 €	6.709,28 €
Förderschule	25.000 €	20.680,30 €	4.319,70 €
Gemeinschaftsschule	158.000 €	159.766,95 €	-1.766,95 €
Gesamt	445.500 €	451.783,20 €	-7.283,20 €
Schulverbandsumlage	225.000 €	224.686,00 €	314,00 €

1.70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	5.382,69
1.77100.500000	Unterhaltungskosten Bauhof	5.056,75
1.88000.500000	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen	5.021,26
1.88000.510000	Unterhaltung Waldflächen	5.000,00
1.90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	2.573,25
1.91000.850000	Deckungsreserve	5.000,00

Mehrausgaben über 2.500 €

Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	7.283,20 €
1.21110.540010	Kosten der Gebäudereinigung Grundschule	6.212,36 €
1.46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	21.131,27 €
1.56000.673000	Kostenanteil für die Sporthalle beim Schulzentrum	8.125,77 €
1.63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	19.114,93 €
1.67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	19.908,35 €

Mindereinnahmen über 2.500 €

1.21110.162200	Personalkostenerstattung Bundesfreiwilligendienst	3.000,00 €
1.21120.110000	Elternbeiträge Betreuungsschule	3.628,50 €
1.46400.162000	Kostenanteil nach dem Kindertagesstättengesetz	20.000,00 €
1.70000.110000	Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	47.208,45 €
1.76000.140000	Pacht und Nebenkosten für das Restaurant	5.134,81 €
1.90000.091000	Sonderausgleich nach FAG	3.144,00 €

Der Haushalt sah im Verwaltungshaushalt bei der Gewerbesteuer eine geplante Einnahme in Höhe von 2.300.000 € vor. Durch Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre und angepasste Vorauszahlungen konnten Mehreinnahmen in Höhe von 155.017,26 € verzeichnet werden.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts wurde aufgrund der Corona-Pandemie der Haushaltsansatz für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vorsorglich reduziert. Die Ausgleichsleistungen für die gemeindlichen Umsatzsteuerausfälle wurden noch im 4. Quartal 2020 gewährt, so dass die zunächst prognostizierten Ausfälle an Umsatzsteueranteilen in voller Höhe kompensiert wurden (85.099,00 €).

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer war der Haushaltsansatz für 2020 zunächst vorsichtig mit 2.570.000 € prognostiziert. Aufgrund dieser vorsichtigen Prognose waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei den Einkommensteueranteilen in 2020 für die Gemeinde Moorrege kaum spürbar. Für 2020 haben sich Einkommensteueranteile in Höhe von 2.583.451,00 € (2019 = 2.576.159,00 €) ergeben. Insofern ist gegenüber der Planung sogar eine geringfügige Mehreinnahme von 13.451,00 € zu verzeichnen.

Ein Anstieg bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer ist bedingt durch die Corona-Pandemie im Vergleich zu den Vorjahren jedoch nicht erkennbar.

Der Haushalt 2020 sah laut Nachtrag eine geplante allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 117.500 € vor. Unter Berücksichtigung sämtlicher Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts ergibt sich eine zusätzliche Verbesserung in Höhe von 332.766,98 €. Der Überschuss des Verwaltungshaushalts beläuft sich für 2020 somit auf 450.266,98 € (freier Finanzspielraum).

III. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ist lediglich bei der Haushaltsstelle 88000.932000 - Erwerb von Grundvermögen - eine Mehrausgabe in Höhe von 68.927,20 € entstanden. Hierbei handelt es sich um die bereits fälligen Kosten der Grunderwerbssteuer für den vertraglich vereinbarten Erwerb des Amtshausgrundstückes.

Im Übrigen entsprechen die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts im Wesentlichen der Haushalt- bzw. Nachtragsplanung 2020.

Über die noch nicht verausgabten Haushaltsmittel der gemeindlichen Baumaßnahmen wurden entsprechende Haushaltsausgabereste und Abgänge auf Haushaltsreste gebildet.

Die Summe sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts ohne allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ergibt einen Deckungsbedarf im Vermögenshaushalt in Höhe von -734.979,26 €.

Die allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt (freier Finanzspielraum) beläuft sich auf 450.266,98 €. Der verbleibende Deckungsbedarf des Vermögenshaushalts beträgt somit -284.712,28 € und stellt die restliche notwendige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage dar.

Die laut Nachtragshaushalt ursprünglich geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 584.000 € mindert sich folglich um 299.287,72 €. Dies stellt die Sollverbesserung der Haushaltsrechnung gegenüber der Haushaltsplanung (inkl. Nachtrag) 2020 dar.

IV. Kostenrechnende Einrichtung

Abwasserbeseitigung

Bei dem Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (Abschnitt 70 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2020 insbesondere durch ein gemindertes Gebührenaufkommen eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 14.716,98 € erfolgt. Durch die Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage ist eine Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Entnahme beträgt der Bestand der Gebührenausgleichsrücklage 173.551,19 €.

Kegelbahn

Bei dem Gebührenhaushalt „Kegelbahn“ (Abschnitt 561 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2020 unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben ein verbleibender Deckungsbedarf in Höhe von 4.736,69 € entstanden.

IV. Haushaltsreste

Neue Haushaltsausgabereste sind im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 414.079,09 € gebildet und in 2021 zur Verfügung gestellt.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bereitgestellten Mittel für Planungs- und Baukosten zur Erweiterung des DRK-Kinderhauses, EDV-Ausstattung der Grundschule und restliche Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule sowie der Gaststätte An'n Himmelsbarg.

Für die EDV Ausstattung der Grundschule im Rahmen des Digitalpaktes wurde im Haushalt 2020 mit Einnahmen aus Zuweisungen in Höhe von 60.600 € geplant. Bis zum Ende des Jahre 2020 wurden zunächst Zuweisungen in Höhe von 8.283,51 € aus dem Sofortausstattungsprogramm des Landes geleistet. Der Restbetrag in Höhe von 52.316,49 € wurde als Haushaltseinnahmerest in 2021 übertragen. Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Verwendungsnachweise.

Zum Erwerb des Bauwagens für den DRK-Waldkindergarten wurden im Haushalt 2019 ursprünglich 45.000 € bereitgestellt. Da der DRK-Kreisverband den Bauwagen mit einem Kreiszuschuss direkt finanziert hat, wurde der ursprüngliche Ansatz bereits in 2019 um 40.000 € reduziert. Die Gemeinde hat lediglich die Kosten für den Bauantrag und Nebenleistungen in Höhe von 663,66 € übernommen, so dass der Restbetrag von 4.336,34 € nunmehr zusätzlich in Abgang gebracht worden ist.

Zudem wurden ein nicht verbrauchter Haushaltsrest aus Vorjahr für den Erwerb von beweglichem Vermögen im Bereich Brandschutz in Höhe von 220,54 € in Abgang gestellt. Die Summe der Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren beträgt mithin 4.556,88 €.

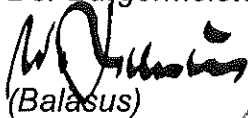
Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt. Eine aktuelle Übersicht der Haushaltsreste ist als Anlage beigelegt.

V. Haushaltsüberschreitungen

Die Haushaltsüberschreitungen und zu berichtenden geringfügigen Haushaltsüberschreitungen wurden den gemeindlichen Gremien vorgelegt und entsprechend genehmigt.

Moorrege, den 25.06.2021

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister


(Balasus)



Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1282/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 10.08.2021 im Verwaltungshaushalt auf 40.305,88 € sowie im Vermögenshaushalt auf 7.212,20 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 40.305,88 € sowie im Vermögenshaushalt mit 7.212,20 € zu genehmigen.

Balagus

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 10.08.2021)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 10.08.2021		<i>Verwaltungshaushalt</i>						
46400	672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	12.000,00	25.653,86	13.653,86	0,00	13.653,86	Abrechnung Kostenausgleich 2020 für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
67000	510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	33.201,68	13.201,68	0,00	13.201,68	diverse Störungen/Reparatur der Straßenbeleuchtung; Reparatur defekte Schaltschränke; Erneuerung und Versetzen Verteilersäulen
88000	510000	Unterhaltung Waldflächen	3.000,00	16.450,34	13.450,34	0,00	13.450,34	Forstflächenerarbeiten am Waldkindergarten
		Summe	20.000,00	39.908,35	40.305,88	0,00	40.305,88	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							40.305,88	
		<i>Vermögenshaushalt</i>						
77100	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	3.000,00	10.212,20	7.212,20	0,00	7.212,20	Iseki-Schneeschild sowie Schwerlastregale
		Summe	3.000,00	10.212,20	7.212,20	0,00	7.212,20	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							7.212,20	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1283/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2021

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2021 belaufen sich auf 8.293,90 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Balagus

Anlagen:

Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2021

Information des Bürgermeisters für das 1. Halbjahr 2021 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1		2	3	4	5	6	7	8
		Stand: 10.08.2021						
02000	661000	Mitgliedsbeiträge	4.300,00	4.327,78	27,78	0,00	27,78	Anpassung Mitgliedsbeiträge 2021
13000	661000	Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband	1.400,00	1.406,25	6,25	0,00	6,25	Anpassung Umlage 2021
21110	672200	Schulseelsorge	3.500,00	3.616,23	116,23	0,00	116,23	Personalkostenerstattung für Schulseelsorge
28100	713000	Schulverbandsumlage	230.000,00	230.565,66	565,66	0,00	565,66	endgültige Schulverbandsumlageberechnung
33210	700000	Zuschüsse für Vereine	2.900,00	3.600,00	700,00	0,00	700,00	Zuschuss für die Chorknaben Uetersen
46020	510000	Unterhaltungskosten Spielplätze	5.000,00	6.006,69	1.006,69	0,00	1.006,69	Fallschutzsand für diverse Spielplätze sowie Reparatur Spielgeräte
46400	500000	Gebäudeunterhaltung DRK-Kita	10.000,00	10.947,09	947,09	0,00	947,09	Austausch diverser Armaturen
46400	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	409,89	409,89	0,00	409,89	Wassertank für Waldkindergarten
54000	677000	Kostenanteil für die Diakoniestation	13.800,00	14.176,92	376,92	0,00	376,92	Zuschuss 2021 auf der Basis der gestiegenen Einwohnerzahl
57000	713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades Oberglinde	45.700,00	46.540,00	840,00	0,00	840,00	Kalkulation Bewirtschaftungskostenanteil 2021
70000	540000	Bewirtschaftungskosten Ortsentwässerung	3.700,00	3.718,08	18,08	0,00	18,08	Stromkosten für Pumpstationen
79100	713000	Kofinanzierung AktivRegion	5.100,00	6.058,20	958,20	0,00	958,20	Kofinanzierung AktivRegion sowie Integrierte Entwicklungsstrategie für neue Förderperiode 2023-2027
88000	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung allgemeines Grundvermögen	20.000,00	22.321,11	2.321,11	0,00	2.321,11	Abbrucharbeiten Münsterweg 85 sowie Reparaturarbeiten gemeindliche Wohnungen
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							8.293,90	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1286/2021/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 20.08.2021
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zur stellv. Schiedsfrau im Schiedsbezirk Moorrege II

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Ludwig Albrecht ist seit 2016 als stellv. Schiedsmann im Schiedsbezirk II tätig. Seine Amtszeit läuft aus und er wird für weitere 5 Jahre nicht zur Verfügung stehen. Es muss eine Neuwahl erfolgen. Frau Daniela Heitmann hat sich bereiterklärt, dass Amt der stellv. Schiedsfrau zu übernehmen.

Nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen bestehen seitens der Verwaltung und des Bund Deutscher Schiedsmänner keine Bedenken gegen die Wahl von Frau Heitmann. Alle erforderlichen Unterlagen liegen bereits vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege schlägt dem Amtsausschuss vor, Frau Daniela Heitmann aus Heist, Heistmer Weg 58, zur stellv. Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Moorrege-Heist (Moorrege II) zu wählen.

W. Balasus

Anlagen:

Bewerbung Frau Heitmann

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1276/2021/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.07.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	11.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Jahresrechnung 2020 ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Das Kita-Werk hat die Jahresrechnung 2020 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Einnahmen von 587.089,13 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 573.535,79 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen. Der Überschuss resultiert u.a. aus einem höheren Landeszuschuss, höheren Einnahmen aus dem Kostenausgleich, niedrigeren Verwaltungskosten und einem nicht eingeplanten Zuschuss für die Fachberatung.

Höhere Ausgaben sind u.a. durch die Anschaffungen von zwei Konvektomaten und notwendige Instandhaltungsarbeiten zu verzeichnen. Die Finanzierung erfolgte u.a. aus dem Überschuss aus der Jahresrechnung 2019. Durch die pandemiebedingte Schließung der Kita haben die Eltern geringer Elternbeiträge und geringeres Essengeld entrichtet. Die Erstattung erfolgt über die Gemeinde. Diese Elternbeiträge wurden der Gemeinde durch das Land erstattet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat am 20.07.2021 die Jahresrechnung überprüft. Die Fragen zu den Beanstandungen aus der Jahresrechnung bezüglich der Mehrwertsteuer, der fehlenden Skontoabzüge, der Rechnung der Firma RG Brandmauer Nord sowie der Rechnung eines Reiseunternehmers wurden vollständig vom Kita-Werk beantwortet.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.893,00 Euro
Sozialstaffelausgleich des Kreises: 20.326,55 Euro
Personalkostenförderung des Landes: 45.900,00 Euro.

Die Gemeinde hat bereits die verauslagten Kosten für die Erstattung der Elternbeiträge für die pandemiebedingte Schließung sowie für die Abweichung der Elternbeiträge durch das neue KitaG vom erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/ der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung erkennt die Jahresrechnung 2020 der ev. Kita St. Michael Moorrege an. Der Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

(Balasus)

Anlagen:

Jahresrechnung 2020



Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Per E-Mail:
jabs@amt-gums.de
 Gemeinde Moorrege
 Frau Jabs
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Ilona Jandt
 Finanzbereich

Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Telefon 040 558 220-619

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
 www.kitawerk-hhsh.de

Hamburg, 22. April 2021

Betriebskostenzuschuss - Jahresabschluss 2020

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersenden wir Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Jahresabschluss 2020 inklusive Erläuterungen sowie ein Exemplar ohne Erläuterungen.

Der Betriebskostenzuschuss 2020 beträgt 228.706,65 €

Aufstellung:

Abschlagszahlung 2020	225.070,00 €
Zuzügl. Abweichung durch Elternbeiträge neues Kita-Gesetz	20.545,50 €
Betriebskostenzuschuss 2020	228.706,65 €
Guthaben Jahresabschluss 2020	16.908,85 €
abzügl. Corona bedingte Personalkosten Küche 04-06/2020	3.355,51 €
verbleibendes Guthaben 2020	13.553,34 €

Bitte teilen Sie uns mit, wie mit dem Guthaben in Höhe von 13.553,34 € verfahren werden soll

Für Fragen die sich aus dem Betriebskostenzuschuss ergeben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
 Finanzbereich

x. 13553,34 EUR angewiesen am 3.5.2021
 inst. 64640,7100

Anlagen:

Jahresabschluss 2020 - mit Erläuterung / Jahresabschluss 2020 – ohne Erläuterung

Jahresabschluss

2020

1208033061 Kita Moorrege

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	94.525,72	124.930,00	-30.404,28
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	35.960,00	0,00	35.960,00
41780	Sozialstaffel	20.326,55	31.230,00	-10.903,45
45130	Zuschüsse der Länder - Betriebskosten Ü3	45.900,00	41.600,00	4.300,00
45140	Zuschüsse von Kreisen - Betriebskostenförderung	1.893,00	1.890,00	3,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	228.706,65	225.070,00	3.636,65
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten - Kostenausgleich	21.790,02	15.800,00	5.990,02
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen - Sonderzuschuss Investitionen 2020	28.882,95	0,00	28.882,95
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	7.553,05	0,00	7.553,05
56400	Zinsen aus Forderungen	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	2.457,00	0,00	2.457,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	7.453,16	0,00	7.453,16
Summe	22100 Allgemeine Erträge			
	Erträge:	485.537,94	440.520,00	45.017,94
	Aufwendungen:	9.910,16	0,00	9.910,16
	Ergebnis:	475.627,78	440.520,00	35.107,78

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	470,00	-470,00
61081	Personal - Reinigung	23.536,35	23.750,00	-213,65
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.772,37	1.700,00	1.072,37
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	1.298,70	1.600,00	-301,30
71119	Sonst.Aufw.Gebäudereinigung - Vertretung Reinigungspersonal	1.044,00	0,00	1.044,00
Summe	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	28.651,42	27.520,00	1.131,42
	Ergebnis:	-28.651,42	-27.520,00	-1.131,42

Kostenstelle 22113 Verwaltung		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.Innerkl.Verw.kostenerst.	14.112,00	15.120,00	-1.008,00
70300	Geschäftsaufwand	1.645,09	1.800,00	-154,91
70320	Bücher, Zeitschriften	248,05	250,00	-1,95
70410	Telefon- und Internetkosten	1.372,00	1.200,00	172,00

Kostenstelle 22113 Verwaltung		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten	174,00	300,00	-126,00
70950	Mitgliedsbeiträge - lt. VEK-Rg. vom 11.02.2020	420,00	420,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	3,00	0,00	3,00
Summe	22113 Verwaltung			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	18.044,10	19.160,00	-1.115,90
	Ergebnis:	-18.044,10	-19.160,00	1.115,90

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	1.027,50	2.160,00	-1.132,50
46200	Zweckgebundene Spenden - Ausgaben unter 70230.22114	317,75	0,00	317,75
50900	Weil.sonst.betriebl.Erträge - Ausgaben unter 70230.22114	0,00	0,00	0,00
60140	Getränkskosten	1.500,41	2.160,00	-659,59
70220	Spiel-u.Beschäft-material	3.691,50	4.000,00	-308,50
70230	Veranstaltung - Einnahmen unter 46200+50900.22114	676,46	700,00	-23,54
73110	Abschreib. auf Forderungen	315,50	0,00	315,50
83100	Entnahme aus Rücklagen	788,41	0,00	788,41
Summe	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand			
	Erträge:	2.133,66	2.160,00	-26,34
	Aufwendungen:	6.183,87	6.860,00	-676,13
	Ergebnis:	-4.050,21	-4.700,00	649,79

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	76,11	140,00	-63,89
Summe	22117 Med. Therap. Aufwand			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	76,11	140,00	-63,89
	Ergebnis:	-76,11	-140,00	63,89

Kostenstelle 22118 Inventar		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. - Ausgleich Konto 65240 + 65290	4.132,23	830,00	3.302,23
65240	Abschreib.BGA - Ausgleich Konto 49200	1.977,20	790,00	1.187,20
65290	Abschreib.GWG - Ausgleich Konto 49200	2.155,03	40,00	2.115,03

Kostenstelle 22118 Inventar

			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	- Anschaffungen bis € 250,- netto	1.130,69	1.500,00	-369,31
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- Anschaffungen ab € 250,- netto	14.967,85	4.400,00	10.567,85
Summe	22118 Inventar	Erträge:	4.132,23	830,00	3.302,23
		Aufwendungen:	20.230,77	6.730,00	13.500,77
		Ergebnis:	-16.098,54	-5.900,00	-10.198,54

Kostenstelle 22119 Fortbildung

			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
45138	Zusch.Land - Fachberatung		1.712,27	0,00	1.712,27
64600	Aus- und Fortbildung		2.407,57	2.500,00	-92,43
64601	Fachberatung		2.336,68	1.980,00	356,68
64603	Fachberatung mit Landesförderg		1.712,27	0,00	1.712,27
Summe	22119 Fortbildung	Erträge:	1.712,27	0,00	1.712,27
		Aufwendungen:	6.456,52	4.480,00	1.976,52
		Ergebnis:	-4.744,25	-4.480,00	-264,25

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H

			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	- Ausgabe QE unter 61079	1.879,34	1.000,00	879,34
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft		17.491,80	17.500,00	-8,20
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD		163,55	0,00	163,55
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		375.224,41	340.800,00	34.424,41
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft		17.491,80	17.500,00	-8,20
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	6.800,00	-6.800,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	- Ausgleich QE unter 44220	1.879,34	1.000,00	879,34
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten		0,00	0,00	0,00
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD		163,55	0,00	163,55
Summe	22120 päd.Personalkosten S/H	Erträge:	19.534,69	18.500,00	1.034,69
		Aufwendungen:	394.759,10	366.100,00	28.659,10
		Ergebnis:	-375.224,41	-347.600,00	-27.624,41

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.534,85	1.350,00	184,85
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	185,92	200,00	-14,08
64000	Personalbezogener Sachaufwand	25,00	100,00	-75,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.199,96	2.530,00	-330,04
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	910,00	910,00	0,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	46,98	0,00	46,98
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	990,00	990,00	0,00
Summe	22124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	5.892,71	-187,29
		Ergebnis:	-5.892,71	187,29

Kostenstelle 22127 Einzelintegration		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegral	10.884,30	15.260,00	-4.375,70
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	10.861,96	15.500,00	-4.638,04
Summe	22127 Einzelintegration	Erträge:	10.884,30	-4.375,70
		Aufwendungen:	10.861,96	-4.638,04
		Ergebnis:	22,34	262,34

Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50110	Erträge Betriebskostenabr.	371,96	0,00	371,96
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung - an KGM / Ansatz 2019 unter Konto 72140+75210	5.640,00	5.640,00	0,00
71130	Aufwendungen Hauswartsdienste - Firma Jürgens	1.165,25	1.600,00	-434,75
71163	Wartung Feuerlöschanlage	0,00	100,00	-100,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	305,15	300,00	5,15
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	8.064,92	10.700,00	-2.635,08
71220	Instandhaltung Gebäude	2.997,82	1.500,00	1.497,82
72110	Abfallgebühren	616,29	580,00	36,29
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. - ab 2020 unter Konto 71100	0,00	0,00	0,00
72150	Schornsteinreinigung	0,00	0,00	0,00
72200	Versicherungen	1.205,90	1.210,00	-4,10
75210	Heizung, Brennstoffkosten - ab 2020 unter Konto 71100	0,00	0,00	0,00
75220	Strom - Abrg. liegt noch nicht vor	3.245,00	3.070,00	175,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe	22130 Gebäude und Außenanlagen	Erträge:	371,96	0,00
		Aufwendungen:	23.240,33	24.700,00
		Ergebnis:	-22.868,37	-24.700,00
				1.831,63

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderung	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
61078	Honorarkräfte	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
Summe	22216 Sprachförderung	Erträge:	2.800,00	7.200,00
		Aufwendungen:	2.800,00	7.200,00
		Ergebnis:	0,00	0,00
				0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	28.795,80	24.960,00	3.835,80
45150	Zuschüsse von Gemeinden - Personalkosten Corona	3.355,51	0,00	3.355,51
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess - Gutscheine Essen Bildungs-/Teilhabepaket	357,00	0,00	357,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	260,00	0,00	260,00
60100	Verpflegung	15.140,96	11.210,00	3.930,96
61082	Personal - Küche	13.419,20	13.750,00	-330,80
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	7.162,20	0,00	7.162,20
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	260,00	0,00	260,00
83117	Ent. aus RL-Küche	3.214,05	0,00	3.214,05
83317	Zufühg.an RL Küche	0,00	0,00	0,00
Summe	22240 Küche SH	Erträge:	35.982,36	24.960,00
		Aufwendungen:	35.982,36	24.960,00
		Ergebnis:	0,00	0,00

Kostenstelle		22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben			
		Ist 2020	Soll 2020	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00	
50901	Sonstige Einnahmen	- Verkauf Kita T-Shirts	15,00	0,00	15,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		497,00	0,00	497,00
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- Kita T-Shirts	15,00	0,00	15,00
83110	Entl. aus der Spende - RL		497,00	0,00	497,00
83300	Zuführung zu Rücklagen		0,00	0,00	0,00
Summe	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Erträge:	512,00	0,00	512,00
		Aufwendungen:	512,00	0,00	512,00
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle		22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			
		Ist 2020	Soll 2020	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
45138	Zusch.Land - Fachberatung	702,27	0,00	702,27	
45142	Zuschuss Kreis - Qualitätsentw	5.876,60	0,00	5.876,60	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	5.876,60	0,00	5.876,60	
64603	Fachberatung mit Landesförderg	702,27	0,00	702,27	
Summe	22300 Sonderkostenstelle Abrechnung	Erträge:	6.578,87	0,00	6.578,87
		Aufwendungen:	6.578,87	0,00	6.578,87
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

		IST 2020			Plan 2020		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
22100	Allgemeine Erträge	485.537,94	9.910,16	475.627,78	440.520,00	0,00	440.520,00
22111	Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	28.651,42	-28.651,42	0,00	27.520,00	-27.520,00
22113	Verwaltung	0,00	18.044,10	-18.044,10	0,00	19.160,00	-19.160,00
22114	päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	2.133,66	6.183,87	-4.050,21	2.160,00	6.860,00	-4.700,00
22117	Med. Therap. Aufwand	0,00	76,11	-76,11	0,00	140,00	-140,00
22118	Inventar	4.132,23	20.230,77	-16.098,54	830,00	6.730,00	-5.900,00
22119	Fortbildung	1.712,27	6.456,52	-4.744,25	0,00	4.480,00	-4.480,00
22120	päd.Personalkosten S/H	19.534,69	394.759,10	-375.224,41	18.500,00	366.100,00	-347.600,00
22124	Personalebenaufwand	0,00	5.892,71	-5.892,71	0,00	6.080,00	-6.080,00
22127	Einzelintegration	10.884,30	10.861,96	22,34	15.260,00	15.500,00	-240,00
22130	Gebäude und Außenanlagen	371,96	23.240,33	-22.868,37	0,00	24.700,00	-24.700,00
22216	Sprachförderung	2.800,00	2.800,00	0,00	7.200,00	7.200,00	0,00
22240	Küche SH	35.982,36	35.982,36	0,00	24.960,00	24.960,00	0,00
22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	512,00	512,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22300	Sonderkostenstelle Abrechnung	6.578,87	6.578,87	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		570.180,28	570.180,28	0,00	509.430,00	509.430,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1275/2021/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.07.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	11.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem Kita-Werk und Vertretern der Gemeinde abgestimmt. Notwendige Ergänzungen wurden eingearbeitet. Die Kirchengemeinde stellt das Gebäude und Grundstück für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Verfügung. Ein entsprechender Pachtvertrag ist in Vorbereitung.

In der Anlage 2 ist die Personalbesetzung dargestellt. Aufgrund der Situation des Arbeitsmarktes sind die Stellen der Zweitkräfte teilweise mit Erziehern und nicht mit SPA's besetzt.

Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Das Kita-Werk beantragt weiterhin seinen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde.

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Finanzierungsvereinbarung in der vorliegenden Form.

(Balasus)

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung
Anlage 1 und 2

Anlage 1
zur Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael, Moorrege-Heist

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

2 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1 kleine Randzeitengruppe Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

1 Randzeitengruppe Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

Es stehen insgesamt 60 Elementarplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

Anlage 2

Zu § 9 der Finanzierungsvereinbarung ev. Kita St. Michael Moorrege-Heist

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37 Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	3 Elementargruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	117,5	117,5
Zweitkraft	115	71,0 SPA 44,0 ERZ

Stand: 01.01.2021

**Entwurf Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein

nachstehend Einrichtungsträger genannt-

und

der Gemeinde Moorrege – nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung St. Michael Moorrege durch die Gemeinde Moorrege als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist stellt laut Pachtvertrag vom das Gebäude und das Grundstück in Moorrege, Kirchenstraße 57, zur Verfügung.

- (1) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (2) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (3) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3

Träger

- (1) Das Kita-Werk betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der

Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 30 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung).

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann. (Hinweis Anlage 2)

- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KitaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die

Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Diese sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des

pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - Kosten der Mitarbeitervertretung
 - Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
 - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Kosten für Gesundheitsprävention
- (4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen + Geräteschuppen
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der KiTa
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6 % vom 01.01. bis 30.06.2021 und von 7 % ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
- Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01. des Monats des Quartals im Voraus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 4) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindevertretung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgversprechend gerichtlich eingefordert werden können. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können. Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16 Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der

Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft gilt bis einschließlich 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Vertrag vom 27. November 2006 nebst seinen Nachträgen.

- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Moorrege im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Moorrege, den

Moorrege, den

Für die Gemeinde Moorrege

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Balagus
Der Bürgermeister

Brenner
Der Geschäftsführer

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1275/2021/MO/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.09.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 11.08.2021 beschlossen im § 10 Abs. 1 (Angemessene Sachkosten) den Passus Aufwendungen für Getränke zu streichen, da die Kita bereits 1,50 Euro pro Kind für Getränke erhält.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Verwaltung hat in Absprache mit dem Kita-Werk folgenden Vorschlag zur Änderung des Vertragsentwurfes:

§ 10 Abs. 1: Der Passus Aufwendung für Getränke wird gestrichen.

§ 10 Abs. 3: **Aufwendungen für Getränke und Verpflegungskosten** für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

2. Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist hat jetzt den Pachtvertrag für das Gebäude vorgelegt (Anlage 1). Der Pachtvertrag ist Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Die Kirchengemeinde stellt Grundstück und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung, um eine ev. Luth. Kindertagesstätte in Moorrege zu ermöglichen.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

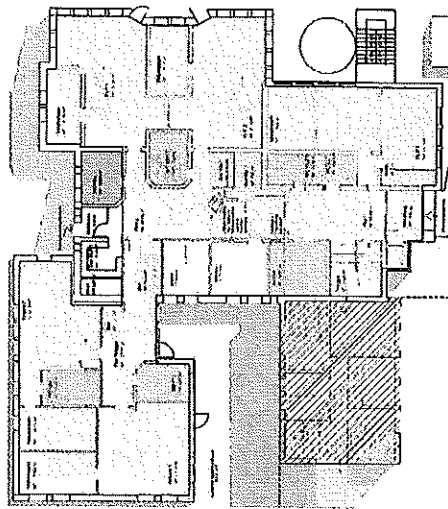
Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung beschließen den geänderten Finanzierungsvertrag sowie den mit der ev. luth. Kirchengemeinde abzuschließenden Pachtvertrag.

(Niedworok)

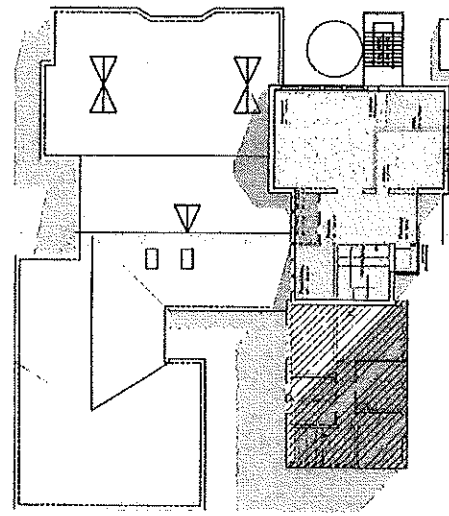
Anlagen:

Pachtvertrag

Anlage 1
zum Nutzungsvertrag



Erdgeschoss

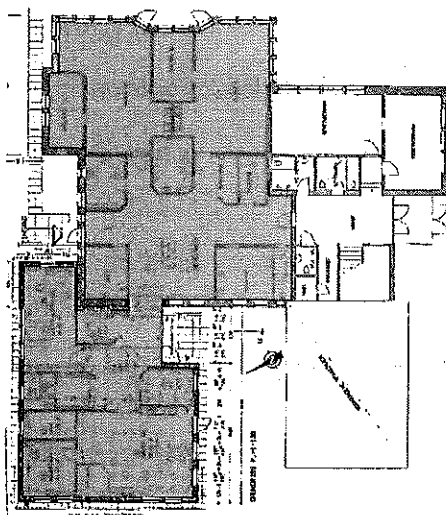


1. Obergeschoss

Kitafäche "alt"

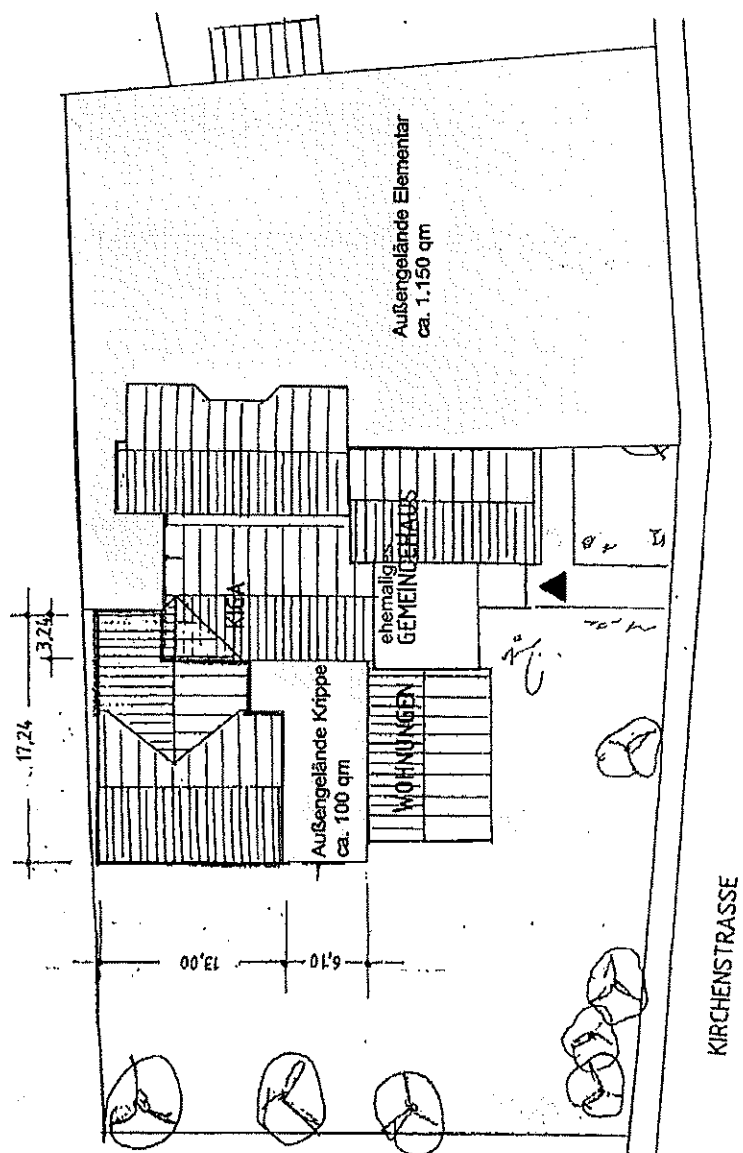
Kitafäche "neu"

M 1:500



Erdgeschoss

Anlage 2
zum Nutzungsvertrag



☐ Außenspielflächen

M 1:500

Pachtvertrag
für das Gebäude und Teilgrundstück der
Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael, Moorrege

Zwischen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist
Kirchenstraße 52, 25436 Moorrege

vertreten durch den Kirchengemeinderat,
dieser vertreten durch die Vorsitzende, Pastorin Vivian Reimann-Clausen
und den stv. Vorsitzenden, Hans-Henning Schwier

(Kirchengemeinde)

und der

Gemeinde Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Balasus

(Standortgemeinde)

Präambel

Aufgrund des Rechtsanspruch auf "Betreuung von Kindern unter 3 Jahren", ist der Bedarf an Krippenplätzen in der Standortgemeinde Moorrege gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist die Standortgemeinde auf die Kirchengemeinde mit der Bitte um Schaffung von zwei zusätzlichen Räumlichkeiten für Krippengruppen herantreten. Die Kirchengemeinde hat dem Anliegen der Standortgemeinde zugestimmt. Hierfür wird die Kirchengemeinde die Flächen des bisherigen Gemeindehauses zur Verfügung stellen und bis auf weiteres nicht mehr für den Eigenbedarf nutzen.

Die Gemeindevertretung Moorrege hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2016 den Bedarf für zwei weitere Krippengruppen festgestellt und beschlossen, dass diese in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael entstehen sollen. Dieser Beschluss wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 13.03.2019 erneut bestätigt. Der Betreiber der Einrichtung, das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, hat der Erweiterung der Einrichtung um diese zwei Krippengruppen zugestimmt.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist hat auf seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen, das Gemeindehaus der Kirchengemeinde für die Kitaerweiterung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Aufgabe des Gemeindehauses zugunsten der Kitaerweiterung müssen für die Kirchengemeinde Ausweichflächen durch Umzug und/oder Neubau geschaffen werden. Entsprechende Untersuchungen und Grundlagenerstellung hierzu sind erfolgt. Mit Beschluss vom 22.10.2020 hat der Kirchengemeinderat die Bereitschaft zur Aufgabe des Gemeindehauses zugunsten der Kitaerweiterung im Bestand beschlossen.

Hierzu wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Grundstück und Gebäude

Die Kirchengemeinde überlässt dem Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb eines Kindergartens die Räumlichkeiten des bestehenden Ev. Kindergartens St. Michael. Zur Realisierung einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens um zwei Krippengruppen überlässt die Kirchengemeinde dem Kita-Werk zudem die angrenzenden noch zu entwidmenden Gemeinderäume.

Die Entwidmung wird nach Erhalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eingereicht, sobald die Genehmigungsplanung für die Kitaerweiterung vorliegt.

Die bestehende Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael verfügt aktuell über eine Nutzfläche von ca. 434 qm. Nach Realisierung der geplanten Kitaerweiterung beläuft sich die Gesamtnutzfläche auf ca. 685 qm.

Die Außenflächen der Kindertagesstätte haben eine Fläche von ca. 1.250 qm.

Die bestehenden (rot) und zukünftigen (blau) Mietflächen sind in Anlage 1 und die Außenflächen (grün) in Anlage 2 dargestellt.

§ 2 Pachtgebühr/ Pachtentgelt

Für die Laufzeit dieses Pachtvertrags stellt die Kirchengemeinde Teilgrundstück und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung um eine Ev.-Luth. Kindertagesstätte am Standort zu ermöglichen.

§ 3 Betriebskosten

Alle Betriebskosten nach der Betriebskostenvereinbarung für die aktuell von der Kita genutzten Gebäudeflächen (ca. 434 qm, rot markierte Flächen), für die nach Realisierung der Kitaerweiterung geschaffenen zusätzlichen Gebäudeflächen (ca. 251 qm, blau markierte Flächen) und für das Teilgrundstück der Kindertagesstätte (grün markierte Flächen) werden über den Kita-Haushalt im Rahmen des Defizitausgleichs finanziert. Darüber hinausgehende außerplanmäßige Instandhaltungskosten müssen im Vorwege mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Gültigkeit dieses Pachtvertrages entspricht der Dauer der parallel zwischen Standortgemeinde und Kita-Träger geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 01.01.2021 – 31.12.2024. Dieser Vertrag wird nicht automatisch verlängert. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine notwendige Vertragsanpassung während der Laufzeit, vorgenommen wird, sollten sich aus der Evaluation des KitaG S-H entsprechende Notwendigkeiten ergeben.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Gültigkeit dieses Pachtvertrages entspricht der Dauer der parallel zwischen Standortgemeinde und Kita-Träger geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 01.01.2021 – 31.12.2024. Dieser Vertrag wird nicht automatisch verlängert. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine notwendige Vertragsanpassung während der Laufzeit, vorgenommen wird, sollten sich aus der Evaluation des KitaG S-H entsprechende Notwendigkeiten ergeben.
- (2) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 5 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Moorrege, den

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Der Bürgermeister

Der Kirchengemeinderat

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1281/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Jahresrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 168.415,43 € stehen Aufwendungen in Höhe von 164.005,64 € gegenüber, so dass sich ein geringer Überschuss in Höhe von 4.409,79 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2019 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 55.290,00 € gewährt.

Der nunmehr eingetretene Überschuss des Jahres 2019 beruht im Wesentlichen auf geringfügigen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei verschiedenen Ansätzen. Insbesondere die Personalkosten sind aufgrund von Langzeiterkrankungen in 2019 etwas geringer ausgefallen. Zudem sind beispielsweise bei den Grabnutzungsgebühren Mehreinnahmen entstanden.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Überschuss in Höhe von 4.409,79 € wurde in das Rechnungsjahr 2020 übertragen. Im Rahmen der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde die Jahresrechnung erörtert und die Zustimmung erteilt.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2019 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 4.409,79 € wurde in das Rechnungsjahr 2020 übertragen.

Balagus

Anlagen:

Jahresrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Jahresabschluss

2019

Entwurf

1208033068 FH Moorrege

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2019	Soll 2019	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
40111	Grabnutzungsgebühren	62.788,56	60.000,00	2.788,56	
40120	Bestattungsgebühren	15.495,00	17.500,00	-2.005,00	
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	205,00	100,00	105,00	
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.205,00	2.300,00	-95,00	
40141	Grabmalgenehmigung	1.577,00	1.000,00	577,00	
40150	Erlöse aus Grabpflege	5.377,37	5.500,00	-122,63	
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Legate	996,40	850,00	146,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Stiftungen	3.028,00	2.500,00	528,00
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.425,00	1.000,00	425,00	
40800	Erlöse aus Verpachtung	Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	59.725,98	48.300,00	11.425,98	
46100	Allgemeine Spenden	20,00	0,00	20,00	
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	AFA-Auflösung	2.874,94	2.560,00	314,94
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00	
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	4.636,29	2.810,00	1.826,29	
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00	
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	798,36	0,00	798,36	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	89.418,90	91.200,00	-1.781,10	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	467,34	0,00	467,34	
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	961,04	700,00	261,04	
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	276,62	400,00	-123,38	
64500	Mitarbeitervertretung	660,00	840,00	-180,00	
64600	Aus- und Fortbildung	310,00	150,00	160,00	
65240	Abschreib.BGA	468,24	150,00	318,24	
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.297,34	1.300,00	-2,66	
65290	Abschreib.GWG	1.119,36	1.110,00	9,36	
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.699,20	8.520,00	-820,80	
70300	Geschäftsaufwand	263,50	350,00	-86,50	
70400	Kommunikationskosten	512,40	400,00	112,40	
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	5.161,38	3.200,00	1.961,38	
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.967,31	5.500,00	467,31	
71220	Instandhaltung Gebäude	1.371,81	2.500,00	-1.128,19	
71240	Instandhaltung BGA	3.999,57	3.000,00	999,57	
71241	Anschaffungskosten BGA	1.707,65	2.490,00	-782,35	
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	10.195,65	8.000,00	2.195,65	
72110	Abfallgebühren	932,16	940,00	-7,84	

Kostenstelle		08000 Friedhof, hoheitl. Teil			
		Ist 2019	Soll 2019	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	536,91	540,00	-3,09	
72200	Versicherungen	327,10	310,00	17,10	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	
83100	Entnahme aus Rücklagen	7.262,53	7.230,00	32,53	
83300	Zuführung zu Rücklagen	29.272,16	25.660,00	3.612,16	
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Erträge:	168.415,43	151.650,00	16.765,43
		Aufwendungen:	164.005,64	158.340,00	5.665,64
		Ergebnis:	4.409,79	-6.690,00	11.099,79

		IST 2019			Plan 2019		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	168.415,43	164.005,64	4.409,79	151.650,00	158.340,00	-6.690,00
Summe		168.415,43	164.005,64	4.409,79	151.650,00	158.340,00	-6.690,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1287/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Jahresrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 186.529,23 € stehen Aufwendungen in Höhe von 191.695,58 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 5.166,35 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2020 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 60.875,00 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2019 hatte sich ein Überschuss von 4.409,79 € ergeben, der in das Jahr 2020 vorgetragen wurde.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2020 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen (+2.803,36 €), Zins- und Tilgungskosten für den neu beschafften Bagger (+ 3.689,13 €) sowie höheren Materialaufwendungen (+ 3.009,66 €). Des Weiteren kam es aufgrund der tariflichen Erhöhungen zu höheren Kosten bei den Personalaufwendungen (+3.061,54 €).

Zudem sind in 2020 die Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren (-9.098,68 €) sowie Bestattungsgebühren (-3.734,46 €) unter den Erwartungen der Haushaltsplanung geblieben.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 5.166,35 € ist folglich von der Gemeinde zu decken. Im Rahmen der Sit-

zung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde die Jahresrechnung erörtert und die Zustimmung erteilt.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2020 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 5.166,35 € auszugleichen.

Balagus

Anlagen:

Jahresrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Jahresabschluss

2020

1208033068 FH Moorrege

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abw. EUR
Sachkonto				
40111	Grabnutzungsgebühren	52.801,32	61.900,00	-9.098,68
40120	Bestattungsgebühren	13.165,54	16.900,00	-3.734,46
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	115,00	-115,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	1.885,00	2.300,00	-415,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.120,00	1.350,00	-230,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.475,04	6.300,00	175,04
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	996,40	850,00	146,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	3.248,50	2.700,00	548,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.115,00	1.500,00	615,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	64.564,13	48.300,00	16.264,13
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	4.409,79	0,00	4.409,79
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.795,66	7.350,00	-4.554,34
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	4.479,69	0,00	4.479,69
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	0,00	2.830,00	-2.830,00
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00

50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	2.200,00	0,00	2.200,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	18.121,27	2.980,00	15.141,27
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	79,39	0,00	79,39
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	97.161,54	94.100,00	3.061,54
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.804,11	700,00	1.104,11
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	1.124,46	400,00	724,46
64500	Mitarbeitervertretung	880,00	800,00	80,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	200,00	-200,00
65240	Abschreib.BGA	468,24	470,00	-1,76
65250	Abschreib.Fuhrpark	5.777,02	5.780,00	-2,98
65290	Abschreib.GWG	1.030,09	1.100,00	-69,91
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.923,45	7.680,00	243,45
70300	Geschäftsaufwand	-6,26	350,00	-356,26
70400	Kommunikationskosten	507,00	500,00	7,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	6.509,66	3.500,00	3.009,66
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.023,58	5.700,00	-2.676,42
71220	Instandhaltung Gebäude	1.848,36	2.500,00	-651,64
71240	Instandhaltung BGA	4.510,55	3.500,00	1.010,55

71241	Anschaffungskosten BGA	0,00	500,00	-500,00	
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	11.803,36	9.000,00	2.803,36	
72110	Abfallgebühren	932,16	940,00	-7,84	
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	685,93	960,00	-274,07	
72200	Versicherungen	355,38	330,00	25,38	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.689,13	0,00	3.689,13	
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	14.453,05	0,00	14.453,05	
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	280,35	210,00	70,35	
77901	Tilgungskosten	0,00	2.760,00	-2.760,00	
78900	Sonst.außerord.Aufwendungen	1.258,40	0,00	1.258,40	
83100	Entnahme aus Rücklagen	8.072,50	7.620,00	452,50	
83300	Zuführung zu Rücklagen	24.596,02	25.860,00	-1.263,98	
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Erträge:	186.529,23	162.995,00	23.534,23
		Aufwendungen:	191.695,58	168.920,00	22.775,58
		Ergebnis:	-5.166,35	-5.925,00	758,65

Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil

- 49100 Überschuss 2019 ins Folgejahr als Ertrag eingebucht
- 49101 Rückrechnung der Abschreibungskonten
s. Sachkonten 65240 bis 65290
ohne neu angeschaffter Bagger
s. SK 49200

49200	Auslösung des Sonderposten für die Anschaffung des Baggers in Höhe der Abschreibung	4.479,69 Euro
56100	1,5% Habenzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinsaufwendungen stehen unter SK 77100	
74200	Tilgungskosten Bagger 2020	3.689,13
77100	1,5% Sollzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinserträge stehe unter SK 56100	
83100	1/25 der FU-RL	
83300	AfA ISEKI Schlepper lt. HH	4.030,00 Euro
	AfA Bagger lt. HH	770,00 Euro
	30% v. Sachkonto 40111	15.840,40 Euro
	Zinsen 1,5 % gesamt in die RL	3.883,03 Euro

Jahresabschluss
1208033068 FH Moorrege

5. Juli 2021

08:26:10

KKHHW-SHKPIETZYK

Seite 1

		IST			PLAN		
Kostenstelle		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		2020	2020	2020	2020	2020	2020
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	186.529,23	191.695,58	-5.166,35	162.995,00	168.920,00	-5.925,00
		186.529,23	191.695,58	-5.166,35	162.995,00	168.920,00	-5.925,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1288/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2022

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 61.450 € (2021 = 58.900 €).

Die geplanten Erträge und Aufwendungen entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen des Vorjahres und es sind lediglich moderaten Anpassungen ausgewiesen. Zur besseren Deckung der Betriebskosten wurde im gemeinsamen Friedhofsausschuss vereinbart, dass im Frühjahr eine Anpassung der Gebühren vorgenommen wird. Diese soll zu Mehreinnahmen in den Bereichen Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren führen.

In der Sitzung des Friedhofsausschusses wurde zudem darauf hingewiesen, dass für die Instandhaltung der Fahrzeuge ein Ansatz von 9.500 € eingeplant ist. Sofern die Entscheidung für die notwendige Ersatzbeschaffung eines neuen Traktors getroffen wird, sind in 2022 und den Folgejahren deutlich geringere Reparaturkosten für den Fahrzeugbestand zu erwarten.

Finanzierung:

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Im Rahmen der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde der Haushaltsplanentwurf erörtert und die Zustimmung erteilt.

Für das Jahr 2022 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege als Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof ein Betrag von 61.450 € einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfs 2022 mit einem Zuschuss in Höhe von 61.450 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 30.725 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

Balagus

Anlagen:

Haushaltsplan 2022 Friedhof Moorrege

Haushaltsplan

2022

1208033068 FH Moorrege

Entwurf

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2021 EUR	Ist 2020 EUR
Sachkonto					
40111	Grabnutzungsgebühren	60.000,00	62.000,00	38.841,36	52.801,32
40120	Bestattungsgebühren	16.000,00	16.500,00	9.409,76	13.165,54
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	100,00	120,00	0,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.000,00	2.200,00	1.500,00	1.885,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.500,00	1.500,00	521,00	1.120,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.000,00	6.000,00	2.753,40	6.475,04
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	850,00	850,00	0,00	996,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	3.100,00	2.900,00	0,00	3.248,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.500,00	1.500,00	665,00	2.115,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	64.564,13
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00	4.409,79
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	6.360,00	6.850,00	0,00	2.795,66
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	0,00	4.479,69
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	3.600,00	3.700,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	12,90	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	2.200,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	1.370,00	1.290,00	0,00	18.121,27
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00	79,39
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	97.050,00	95.650,00	54.942,96	97.161,54
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	226,10	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	850,00	700,00	0,00	1.804,11
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	400,00	400,00	310,80	1.124,46
64500	Mitarbeitervertretung	900,00	880,00	0,00	880,00
64600	Aus- und Fortbildung	200,00	200,00	0,00	0,00
65240	Abschreib.BGA	320,00	370,00	0,00	468,24
65250	Abschreib.Fuhrpark	5.340,00	5.780,00	0,00	5.777,02

65290	Abschreib.GWG	700,00	700,00	0,00	1.030,09
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.700,00	8.060,00	4.480,00	7.923,45
70300	Geschäftsaufwand	300,00	350,00	193,15	-6,26
70400	Kommunikationskosten	500,00	500,00	297,82	507,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	4.500,00	4.000,00	3.066,91	6.509,66
71121	Fremdleistungen Gartenpflege	2.000,00	2.500,00	362,50	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.500,00	5.500,00	7.245,96	3.023,58
71220	Instandhaltung Gebäude	1.500,00	2.000,00	0,00	1.848,36
71240	Instandhaltung BGA	3.500,00	3.500,00	2.162,86	4.510,55
71241	Anschaffungskosten BGA	300,00	500,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	9.500,00	9.000,00	6.542,49	11.803,36
72110	Abfallgebühren	940,00	940,00	699,12	932,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	780,00	620,00	543,15	685,93
72200	Versicherungen	360,00	360,00	0,00	355,38
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	3.689,13
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	900,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	180,00
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	14.453,05
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	230,00	260,00	137,57	280,35
77901	Tilgungskosten	3.730,00	3.700,00	0,00	0,00
78900	Sonst.außerord.Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.258,40
83100	Entnahme aus Rücklagen	8.610,00	8.210,00	0,00	8.072,50
83300	Zuführung zu Rücklagen	24.260,00	24.970,00	0,00	24.596,02
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	110.990,00	113.620,00	53.703,42	186.529,23
	Aufwände:	172.440,00	172.520,00	81.211,39	191.695,58
	Ergebnis:	-61.450,00	-58.900,00	-27.507,97	-5.166,35

Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil

40111 Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren
30 % davon gehen jährlich in die FU-Rücklage

40120 Bestattungsgebühren

40130 Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre:
Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Haushaltsplan

1208033068 FH Moorrege

17. August 2021

12:44:29

KKHHW-SH\KPIETZYK

Seite 1

		PLAN			PLAN		
Kostenstelle		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		2022	2022	2022	2021	2021	2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	110.990,00	172.440,00	-61.450,00	113.620,00	172.520,00	-58.900,00
		110.990,00	172.440,00	-61.450,00	113.620,00	172.520,00	-58.900,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1289/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Die ev.-luth. Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass für den kirchlichen Friedhof Moorrege die Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers dringend notwendig ist.

Der im Jahr 2010 für den kirchlichen Friedhof Moorrege beschaffte Iseki-Trecker hat in den vergangenen Jahren zu stetig steigenden Reparaturkosten geführt. Laut Feststellung von zwei voneinander unabhängigen Werkstätten liegt nunmehr ein akuter Schaden am Getriebe und der Hydraulikanlage vor. Die erforderlichen Reparaturkosten wurden auf über 8.000 € bzw. 8.500 € zzgl. MwSt. beziffert, so dass die Kosten der Instandsetzung den Restwert der Maschine übersteigen würden.

Um den Betrieb auf dem Friedhof Moorrege aufrecht erhalten zu können, ist laut Kirchengemeinde eine kurzfristige Ersatzbeschaffung für den Iseki-Trecker erforderlich. Der Trecker wird neben der Pflege der Außenanlagen insbesondere beim Grabaushub für Beerdigungen benötigt. Der notwendige Fahrzeugtyp muss über eine schmale Spurbreite verfügen und die Nutzung der vorhandenen Anbaugeräte ermöglichen. Seitens der Kirchengemeinde wurden für die Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers drei Angebote eingeholt, die für ein Neufahrzeug in einer Preisspanne zwischen 53.847,50 € und 59.262,00 € inkl. MwSt. liegen.

Der günstigste Anbieter hat für eine kurzfristig vorhandene Lagermaschine (Vorfühgerät) einen Rabatt sowie die Inzahlungnahme des abgängigen Fahrzeugs angeboten, so dass sich ein Restkaufpreis von 47.194,00 € ergeben würde. Da die Lagermaschine nur sehr befristet zur Verfügung steht, ist eine kurzfristige Entscheidung der gemeindlichen Gremien erforderlich.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Kommune ist.

Für den Betrieb des Friedhofes werden die entsprechende Fahrzeuge und Gerätschaften benötigt.

Im Rahmen des Haushalts für den Friedhof Moorrege werden für anstehende Ersatzinvestitionen der Fahrzeuge jährliche Zuführungen zur sogenannten Substanzerhaltungsrücklage vorgenommen. Der Bestand dieser Sonderrücklage für den Iseki-Trecker beläuft sich aktuell auf 30.312,56 €.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Restkaufpreises von 47.194,00 € (Lagergerät) sowie Verwendung der Rücklage, wäre über den Haushalt des Friedhofes ein restlicher Betrag von 16.881,44 € nachzufinanzieren.

Der Haushaltsplan sowie die damit verbundenen investiven Beschaffungen werden grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde beschlossen.

Der gemeinsame Friedhofsausschuss hat sich in seiner Sitzung vor Ort ein Bild von dem Fahrzeug gemacht und verschiedene Alternativen erörtert. Über die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers bestand Einigkeit. Die vorgenannte Finanzierung des Ersatzfahrzeugs unter Verwendung der Rücklage wurde als sinnvoll erachtet.

Durch die Anschaffung eines neuen Gerätes können zudem die jährlichen laufenden Reparaturaufwendungen für die Fahrzeuge reduziert werden.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, der Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers für den Friedhof Moorrege zuzustimmen. Unter Berücksichtigung des günstigsten Angebotes für ein vorhandenes Lagergerät, die Inzahlungnahme sowie Verwendung der Fahrzeugrücklage ergibt sich eine über den Friedhofshaushalt nachzufinanzierende Restbetrag in Höhe von 16.881,44 €. Die Anschaffungskosten sowie die Gegenfinanzierung durch Rücklagenentnahme werden in der Jahresrechnung des kirchlichen Friedhofes 2021 ausgewiesen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1284/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2021
Bearbeiter: Jennifer Decken	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	31.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg

Sachverhalt:

pWas ist eine Forstbetriebsgemeinschaft?

Gemäß § 16 ff Bundeswaldgesetz ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ein privatrechtlicher Dienstleistungszusammenschluss von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgt, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern. Insbesondere sollen Nachteile wegen geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses, des unzureichenden Marktzuganges oder anderer Strukturmängel überwunden werden. Größtenteils ist die Mitgliedsfläche in FBG'en Privatwald, aber auch Kommunen, Vereine usw. können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. FBG'en sind i.d.R. wirtschaftliche Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangen.

Welche Aufgaben hat die FBG im Kreis Pinneberg?

Gemäß § 2 der Satzung hat die FBG unter anderem folgende Aufgaben: Ausführung der Bestandspflegearbeiten; Durchführung des Holzeinschlages; Beschaffung und Einsatz von Maschinen; Beschaffung von Saatgut & Pflanzen; Vermittlung von Waldarbeitern.

Welche Vorteile bringt eine Mitgliedschaft in der FBG im Kreis Pinneberg?

Wie der anliegenden Karte zu entnehmen ist, gibt es in der Gemeinde Moorrege einige Waldflächen (dunkelgrün), die rot umrandeten sind im Eigentum der Gemeinde Moorrege und sind größtenteils nicht zusammenhängend.

- Durch die Mitgliedschaft in der FBG können die Maßnahmen aller Waldbesitzer in

Moorrege gebündelt werden, dies **reduziert die Kosten** für Anfahrt, Maschinen etc. jedes einzelnen Waldbesitzers erheblich.

- Des Weiteren erhält die FBG auf Grund der Menge erhebliche **günstigere Preise** für die Beschaffung von Pflanzen etc. Die Zu Guter als es gemeindlichen Waldflächen
- Aktuell hat die Gemeinde einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Kosten noch 59,00 €/Jahr; Erhöhung ab 2022), über den die Bestellung des Försters geregelt wird, dieser Vertrag kann dann gekündigt werden.
- Den Mitgliedern der FBG gewährt die Landwirtschaftskammer SH eine **Gebührenhalbierung**. So kostet dann beispielsweise eine Arbeitsstunde des Försters 40 € statt 80 € netto.
- Viele Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes werden derzeit vom Bund gefördert. Die FBG begutachtet die Wälder und schlägt passende Fördermaßnahmen vor, sie übernimmt auch die Abwicklung geförderter Maßnahmen.

Finanzierung:

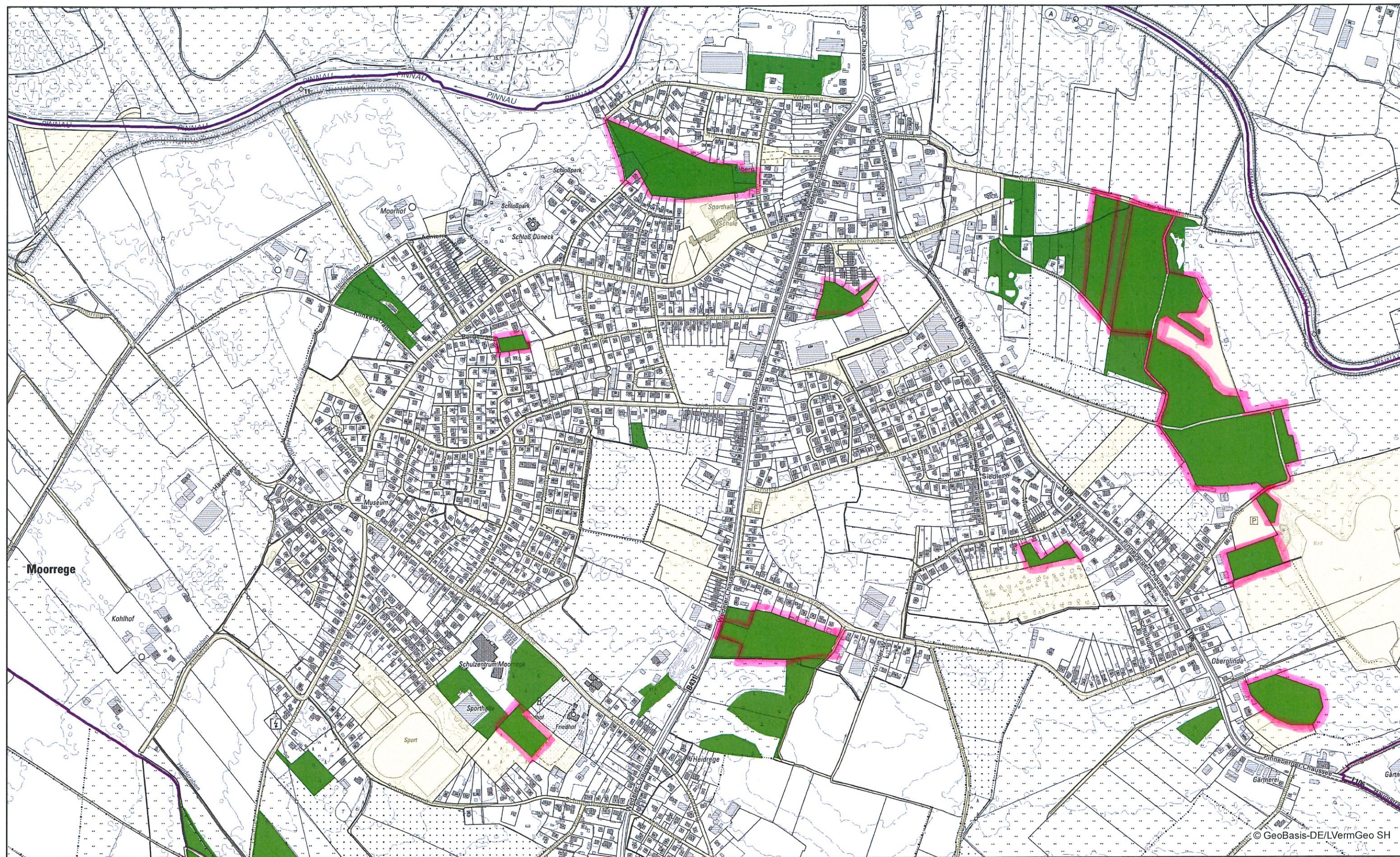
Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der FBG ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag die Fläche, sofern kein anderer Maßstab angemessener ist. Die Gemeinde Moorrege verfügt schätzungsweise über 27 ha eigenen Wald, der aktuelle Beitrag beträgt 5 €/ha/Jahr, folglich beträgt der Beitrag für die Gemeinde Moorrege jährlich ca. 135 € zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 €. Dieser Beitrag ist künftig in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt / Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt der Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg beizutreten.

Balagus

Anlagen:



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:8.000

Ersteller Frau Decken

Erstellungsdatum 17.08.2021



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1285/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	31.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

Mitgliedschaft im Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Gemeinde Moorrege über eine mögliche Mitgliedschaft im Zweckverband „Integrierte Station Unterelbe“ zu informieren. Anschließend möchte die Gemeinde Moorrege darüber beraten, ob sie dem Zweckverband beitrifft.

1) Was ist die Integrierte Station?

In besonders bedeutsamen Naturräumen hat das Land Schleswig-Holstein Integrierte Stationen eingerichtet. Die Integrierte Station Unterelbe ist eine von mehreren Integrierten Stationen in Schleswig-Holstein.

Die Integrierten Stationen sind:

- vor Ort tätige Einrichtungen zur Umsetzung von Naturschutzzielen in besonders bedeutsamen Naturräumen des Landes.
- lokale Anlaufstellen, um Kompetenzen in die Region zu verlagern und Verwaltungswege zu verkürzen
- Organisation, die Ideen für den Naturschutz, Landwirtschaft, Regionalentwicklung und den „sanften Tourismus“ verknüpfen und so verschiedene lokal tätige Akteure zusammenbringen

2) Welche Aufgaben nehmen die Integrierten Stationen wahr?

- freiwillige Vereinbarungen und Angebote entwickeln
- europäische Initiativen wie NATURA 2000 und LIFE umsetzen bzw. daran mitwirken
- Tier- und Pflanzenarten beobachten und ihre Entwicklung dokumentieren

- mit ehrenamtlich Tätigen zusammenarbeiten und „Runde Tische“ einberufen
- Maßnahmen in Schutzgebieten einleiten und koordinieren
- ökologische Regionalberatung und gebietsbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte unter Berücksichtigung von ländlicher Regionalentwicklung und Wasserwirtschaft anregen, planen und umsetzen

3) Welche Aufgaben nimmt der ISU-Zweckverband wahr?

Der Zweckverband hat die Aufgabe die Öffentlichkeit über den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, die nachhaltige Landwirtschaft und die umweltverträgliche Erholung in der Pinneberger Unterelbregion (PUR) des Kreises Pinneberg zu informieren. Er hat insbesondere die touristische Aufgabenwahrnehmung inkl. der Wirtschaftsförderung auch im Bereich der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zu sichern. Hierzu gehört zudem die angestrebte Vernetzung mit anderen Regionen des Unterelbberaumes. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Zweckverband unterhält und verwaltet das im Eigentum der Gutsverwaltung Haseldorf stehende Gebäude der Integrierten Station Unterelbe im Bereich der Gutsanlage Haseldorf und vermietet Räumlichkeiten im Gebäude an Akteure vor Ort. Die Entstehung des ISU-Zweckverbands wurde festgelegt auf den 01. September 2004.

4) Wie ist die rechtliche Situation geregelt?

Zu unterscheiden ist zwischen:

- a) ISU-Zweckverband
- b) ISU-Verein
- c) Integrierte Station oder auch „Elbmarschenhaus“

a) ISU-Zweckverband „Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf“

Träger des Elbmarschenhauses ist der ISU-Zweckverband. Mitglieder sind die Städte und Gemeinden Uetersen, Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, Tornesch, Wedel Marketing e. V. (als Vertretung für Wedel), der Abwasserzweckverband Südholstein, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein.

Der ISU-Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Geest und Marsch Südholstein wahrgenommen.

b) ISU-Verein „Integrierte Station Unterelbe e. V.“

Der Verein Integrierte Station Unterelbe e. V. unterstützt das Elbmarschenhaus und kümmert sich um Angebote zur Umweltbildung und hilft bei der Pflege und Unterhaltung der Ausstellung zu Natur und Kultur im Elbmarschenhaus sowie des Außengeländes.

c) Integrierte Station Unterelbe oder „Elbmarschenhaus“

Die Integrierte Station Unterelbe, oder auch „Elbmarschenhaus“ genannt, wurde 2006 eröffnet. Der Geist des Hauses besteht in der Zusammenarbeit von Naturschutz, Tourismus und Landnutzung. Im Haus vertreten sind das

Land Schleswig-Holstein, der NABU Deutschland e. V., Tourismusvereine (Tourismus in Marsch und Geest, Holstein Tourismus) sowie die örtliche Jägerschaft. Das Elbmarschenhaus ist eine von mehreren Integrierten Stationen in Schleswig-Holstein.

5) Wie finanziert sich der ISU-Zweckverband?

Der ISU-Zweckverband finanziert sich über die Verbandsumlage, die die 16 Mitglieder (Stand November 2020) zahlen.

Seitens der Gemeinde Moorrege ist nunmehr zu entscheiden, ob ein Beitritt in den Zweckverband Integrierte Station Unterelbe erfolgt.

Finanzierung:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 1.500,00 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe beizutreten.

Die Verwaltung wird gebeten, die vorbereitenden Maßnahmen hierfür in die Wege zu leiten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ab 2022 haushaltsrechtlich einzuplanen.

Balagus

Anlagen:

keine

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1273/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.07.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	25.08.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Businesspark (OHA II)" der Stadt Tornesch; hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Heidgraben und Moorrege, sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Stadt Tornesch überplant derzeit eine Fläche nordöstlich der Autobahn A23, nordwestlich der Ahrenloher Straße und südwestlich der Kreisstraße 21.

Mit der 52.Flächennutzungsplan-Änderung „Erweiterung Businesspark Oha II“ soll ein erster Abschnitt zur Erweiterung des Businessparks Tornesch-Oha vorgenommen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24ha, dies betrifft einen Teilbereich nordöstlich der Autobahn A23 und nordwestlich der Ahrenloher Straße. Darin enthalten sind auch die Flächen für die notwendige Erschließung und die Regenrückhaltung. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 105 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde abgeschlossen, die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Die Schalltechnische Untersuchung und das wasserwirtschaftliche Konzept wurden erarbeitet bzw. aktualisiert. Der Planungsentwurf wurde entsprechend angepasst.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die 52.Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes notwendig. Die oben benannte Fläche soll im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die Stadt Tornesch hat am 02.08.2018 den Aufstellungsbeschluss und am 14.06.2021 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sehen grundsätzlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichlautende Beschlüsse aller vier beteiligten Kommunen vor. Lediglich bei Flächen, die kleiner als 5ha sind, entfällt diese Anforderung.

Aus diesem Grund bittet die Stadt Tornesch, um die Fassung eines gleichlautenden Beschlusses für die Durchführung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte: -entfällt-

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 52.Änderung aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nordöstlich der Autobahn A23 in einer Tiefe von ca.170 m bis ca. 370m und nordwestlich der Ahrenloher Straße in einer Tiefe von ca. 700m, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Änderung sieht folgende Planung vor: „Gewerbliche Baufläche“ und „Grünflächen“ statt „Fläche für Landwirtschaft“.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach §3 Abs.1 Satz BauGB soll in Form einer Abendveranstaltung durchgeführt werden.

Entwurfs- & Auslegungsbeschluss:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 25.05.2021 geprüft. Die Zusammenstellung vom 25.05.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf und die Begründung zur 52. Flächennutzungsplan-Änderung „Erweiterung Businesspark (Oha II)“ werden in den vorliegenden Fassungen genehmigt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Wolfgang Balasus
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Aufstellungsbeschluss der Stadt Tornesch
 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Stadt Tornesch

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/070
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.04.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams
52. FNP-Änderung "Erweiterung Businesspark (Oha II)" Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Am 17.07.17 fasste der Bau- und Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung Businesspark Tornesch" (Vorlage - VO/17/144). Änderungen des Flächennutzungsplanes müssen vom Land Schleswig-Holstein genehmigt werden, dabei wird geprüft, ob die Änderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist; die Ziele der Raumordnung sind im Regionalplan verankert. Nach geltendem Regionalplan wäre eine Ausweitung von gewerblichen Bauflächen im beabsichtigten Umfang nicht zulässig, nach der laufenden Änderung des Regionalplans jedoch sehr wohl. Allerdings ist noch nicht absehbar, wann der neue Regionalplan durch das Land fertiggestellt werden wird – hier können noch 3-5 Jahre vergehen. Um kurzfristiger eine Genehmigung der FNP-Änderung durch das Land zu erlangen, kann im Rahmen eines sog. „Zielabweichungsverfahrens“ die Genehmigung für eine Flächennutzungsplanänderung erlangt werden. Dieses ist in Rücksprache mit der Landesplanung (Innenministerium SH) möglich, wenn die Stadt nachweisen kann, dass eine Gewerbeflächenausweisung zur Deckung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes erforderlich ist und dieser Bedarf in Form von Interessenbekundungen lokaler Unternehmen konkret quantifizierbar ist.

Die Abfrage des Bedarfes Tornescher Unternehmen wurde durch die Stadt vorgenommen, ein Netto-Flächenbedarf von ca. 15 ha konnte damit nachgewiesen werden.

Aus diesem Grunde soll mit der 52. FNP-Änderung ein erster Abschnitt der Erweiterung des Businessparks vorgenommen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24 ha – darin enthalten sind auch die Flächen für die notwendige Erschließung sowie für die Regenrückhaltung. Der entsprechende B-Plan 105 wird im Parallelverfahren aufgestellt (s. Vorlage VO/).

Die Größe des Plangebiets der FNP-Änderung (> 5 ha) erfordert weiterhin gleichlautende Beschlussfassungen der Gemeinden und Städte des gemeinsamen Flächennutzungsplans (Uetersen, Heidrangeben, Moorrege).

Das Plangebiet der 49. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 57,2 ha – der Beschluss soll

aufrecht erhalten bleiben und nach das Verfahren parallel weitergeführt werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

☐	vollständig eigenfinanziert
☐	teilweise gegenfinanziert
☐	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐	Stellenmehrbedarf	☐	Stellenminderbedarf
☐	höhere Dotierung	☐	Niedrigere Dotierung
☐	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:		5000				
<u>Saldo (E-A)</u>		5000				
davon noch zu veranschlagen:		0				
<u>Investition/Investitionsförderung</u>						
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Folgeeinsparungen/-kosten</u>						
	in EUR					
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)						

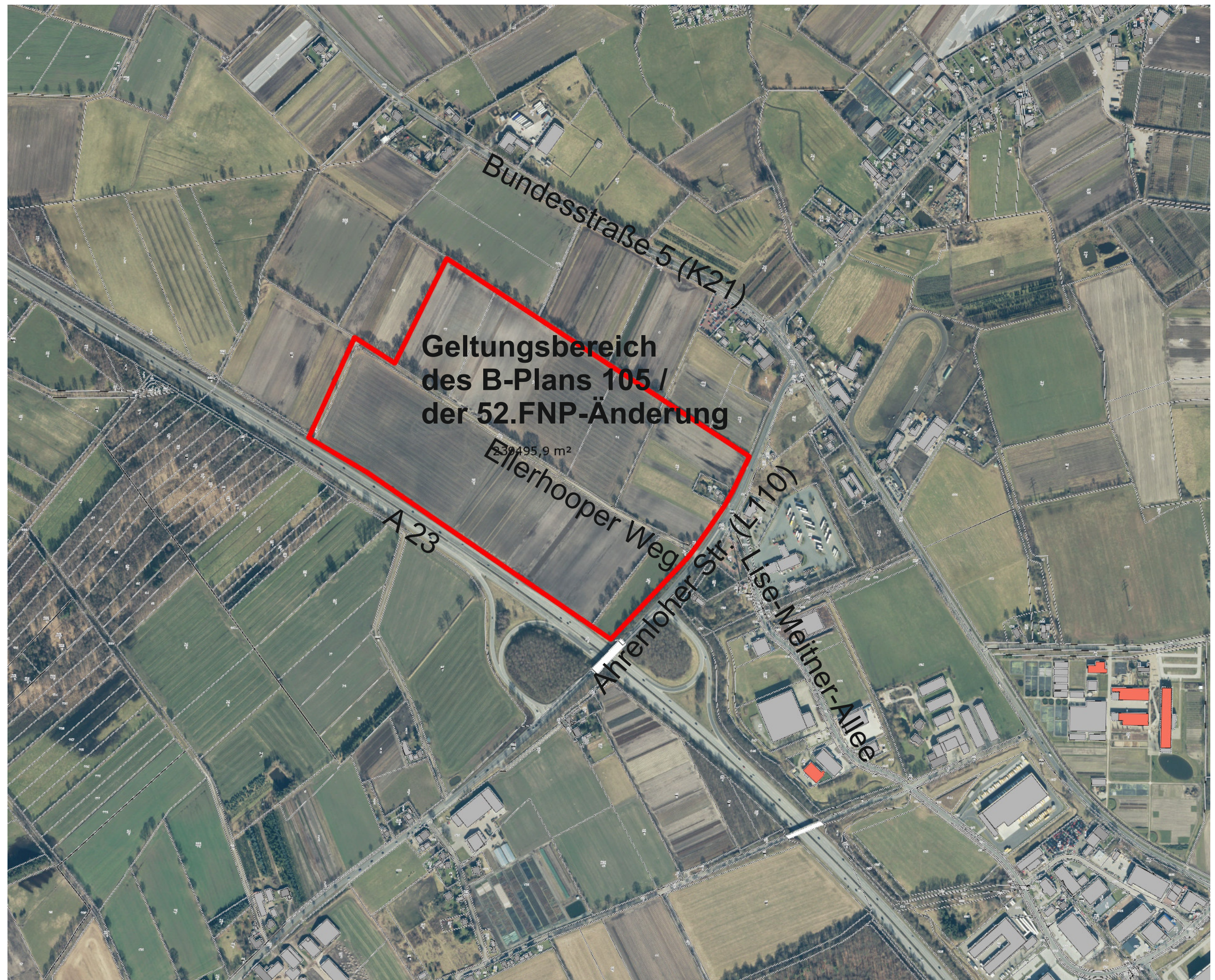
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 52. Änderung aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nordöstlich der Autobahn A 23 in einer Tiefe von ca. 170 m bis ca. 370 m und nordwestlich der Ahrenloher Straße in einer Tiefe von ca. 700 m, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Änderung sieht folgende Planung vor: "Gewerbliche Baufläche" und "Grünflächen" statt "Fläche für die Landwirtschaft".
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Abendveranstaltung durchgeführt werden.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Geltungsbereich



Bundesstraße 5 (K21)

Geltungsbereich
des B-Plans 105 /
der 52.FNP-Änderung

239,495.9 m²

A 23

Ellershooper Weg

Ahrenloher Str. (L 710)

Lise-Meitner-Allee



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.05.2018

Öffentlicher Teil

- Top 13 52. FNP-Änderung „Erweiterung Businesspark (Oha II)“
Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung
Vorlage: VO/18/070

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 52. Änderung aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nordöstlich der Autobahn A 23 in einer Tiefe von ca. 170 m bis ca. 370 m und nordwestlich der Ahrenloher Straße in einer Tiefe von ca. 720 m, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Änderung sieht folgende Planung vor: "Gewerbliche Baufläche" und "Grünflächen" statt "Fläche für die Landwirtschaft".
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Abendveranstaltung durchgeführt werden

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
--------------	----------------	----------------

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Tornesch besteht gemäß der Regelung in der Hauptsatzung aus 9 Mitgliedern, davon waren 9 anwesend.

gemäß § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Tornesch, den 20.06.2018

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Isabelle Ladwig, Protokollführerin



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/21/095
	Status: öffentlich
	Datum: 25.05.2021
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Henning Tams Bericht im Rat: Bearbeiter: Henning Tams
52.FNP-Änderung "Erweiterung Businesspark (Oha II)" - Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, Entwurfsberatung, Auslegungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.06.2021	Bau- und Planungsausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die 52.FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum B-Plan 105 aufgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde abgeschlossen, die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Schalltechnische Untersuchung und wasserwirtschaftliche Konzept wurden erarbeitet bzw. aktualisiert. Der Planentwurf zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan wurde angepasst: Im Vorentwurf war noch eine Aufteilung der Gewerbeflächen in einen östliche und eine westliche Teilfläche mit dazwischenliegender Grünfläche für Regenrückhaltung vorgesehen. Dies wurde nun so verändert, dass eine noch flexiblere Flächenaufteilung möglich wird. Auf die Festsetzung einer Erschließungsstraße entlang der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze wurde verzichtet, jedoch wäre dort weiterhin die Anlage einer solchen Straße möglich, sollte diese auf Grund der gewählten Grundstücksaufteilung notwendig werden. Dadurch wird der Erschließungsaufwand minimiert. Die Flächen für die Regenrückhaltung sind parallel zu den zu erhaltenden randlichen Knickstrukturen sowie auf einer Fläche im nordwestlichen Bereich positioniert.

Die Festsetzungen genügen grundsätzlich den Anforderungen der bislang an einem Flächenerwerb interessierten Unternehmen; die Entscheidung, welches bzw. welche der Unternehmen zum Zuge kommen, trifft der Bau- und Planungsausschuss nicht.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Stellenmehrbedarf
☐ höhere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen
 ☐ Stellenminderbedarf
☐ Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

☐ ja
☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer

Freiwilligen Leistung vor:

☐ ja
☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 25.05.2021 geprüft. Die Zusammenstellung vom 25.05.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf und die Begründung zur 52.FNP-Änderung "Erweiterung Businesspark (Oha II)" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszu-
legen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Aus-
legung zu benachrichtigen.

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende

Begründung

Abwägungstabelle vom 25.05.21

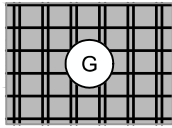
Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geän- dert:	Warum:

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

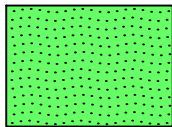
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen

2. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

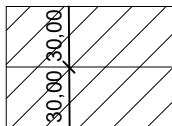


Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der F-Planänd.

4. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Nachrichtlich: Anbauverbotszone



Richtfunkverbindung der Telefonica Germany & Co. OHG
mit maximalen Schutzbereich

Stadt Tornesch

52. F-Planänd.

- Erweiterung Businesspark
(Oha II) -

Zeichenerklärung

1 Seite

TOR18002 . gez: An . Stand: 25.05.2021

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



52. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Erweiterung Businesspark (Oha II)"



BEGRÜNDUNG

Stand: 25.05.2021

Stadt Tornesch

52. Änderung des F-Plans "Erweiterung Businesspark (Oha II)"

für das Gebiet nordöstlich der Autobahn A 23 in einer Tiefe von ca. 370 m und nordwestlich der Ahrenloher Straße in einer Tiefe von ca. 720 m.

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEILIGUNG	ABSCHL. BE-SCHLUSS	GENEHMIGUNG	

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungserfordernis, Planungsziel.....	5
2.1	Konzeption des Plangebietes	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1	Regionalplan/Zielabweichung.....	6
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungsplan	8
4	Städtebauliche Darstellungen im F-Plan	9
5	Immissionsschutz	10
5.1	Übergreifende Gliederung in Tornesch.....	10
5.2	Gebietsinterne Gliederung.....	11
5.3	Schalltechnische Untersuchung	11
5.3.1	Gewerbelärm	12
5.3.2	Verkehrslärm	12
6	Verkehrliche Erschließung	13
7	Ver- und Entsorgung.....	14
8	Umweltbericht	15
9	Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	15
9.1	Bundesautobahn A 23.....	15
9.2	Anbauverbotszone an der Landesstraße 110	15
9.3	Bauzeitenreglungen	16
9.4	Schutz von Bäumen	16
9.5	Boden.....	17
9.6	Beregnungsbrunnen.....	17
9.7	Richtfunktrasse	17
9.8	Zugrundeliegende Vorschriften.....	18
10	Boden, Altablagerungen und Altlasten	18
11	Denkmalschutz	18
12	Flächenbilanz.....	20
13	Abbildungsverzeichnis.....	20

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 26,4 ha große Änderungsbereich der 52. F-Planänderung liegt an der nordöstlichen Stadtgebietsgrenze von Tornesch, nordwestlich der „Ahrenloher Straße“, nordöstlich der „Bundesautobahn A 23“ und südwestlich Kreisstraße 21 (ehemalige Bundesstraße B 5).

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Kreisstraße 21 (ehemalige Bundesstraße B 5),
- im Südosten durch die Ahrenloher Straße mit angrenzender Gewerbebebauung im Sondergebiet OHA I,
- im Südwesten durch die Bundesautobahn A 23,
- im Nordwesten durch angrenzende landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im nördlichen Bereich wurde der Vorfluter zur Regelung der Oberflächenentwässerung in den Änderungsbereich aufgenommen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

An der Ahrenloher Straße wurde ein Wohnhaus in den Änderungsbereich einbezogen. Es handelt sich dabei um eine Wohnbebauung im Außenbereich, die im wirksamen F-Plan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und gem. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 26.11.2019 den Schutzanspruch eines Dorfgbietes innehat. Die Wohnnutzung soll planerisch nicht forciert werden, so dass hier eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird. Die Wohnnutzung hat Bestandsschutz.



Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Entlang der Grenze sowie innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Knicks, die zum Teil in die Planung einfließen und zum Teil überplant und ausgeglichen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gutachterlich geprüft und berücksichtigt werden.

2 Planungserfordernis, Planungsziel

Die Stadt Tornesch hat am 02.05.2018 beschlossen für ein ca. 26 ha großes Gebiet den Bebauungsplan Nr. 105 und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Das neue Gewerbegebiet soll durch einen 1. Bauabschnitt kurzfristig und mittelfristig den Bedarf an Gewerbeflächen sichern. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen ggf. weitere gewerbliche Bauflächen (insgesamt ca. 45 ha) nördlich vom Änderungsbereich entwickelt werden.

Durch die Aufstellung der 52. F-Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Businesspark (Oha II) geschaffen werden. Neben dem Planungsziel gewerbliche Bauflächen zu schaffen, sollen die zu erhaltenden Knicks und anzulegenden Grünstrukturen als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 dargestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 105 wird parallel aufgestellt.

2.1 Konzeption des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Stadt Tornesch, weit entfernt von den innerstädtischen Siedlungsbereichen. Die hohe Lagegunst mit direktem Anschluss an die A 23 ist u.a. ausschlaggebendes Kriterium bei der Auswahl der Flächen gewesen. Direkt gegenüber der Ahrenloher Straße ist bereits das Gebiet OHA 1 angesiedelt in dem Sondergebiete vorrangig für Umwelttechnik und eine Feuerwehr verortet sind. Der Bereich eignet sich durch seine Lage somit hervorragend für verkehrs- und flächenintensive gewerbliche Branchen, die auf die überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können bzw. sollen.

Die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Betrieben, die siedlungsnah und in guter Zuordnung zum ÖPNV untergebracht werden sollen, wie z. B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, sind jedoch nicht mit den Zielsetzungen eines Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung in Einklang zu bringen und werden insofern mit Ausnahmen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Wohnnutzungen und Einzelhandelsbetriebe.

Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Ahrenloher Straße mit (temporärem) Wendehammer. Später wird die Verkehrsfläche nach Norden auf die Erweiterungsflächen führen. Der temporäre Wendehammer kann dann entfallen.

Entlang der Grenzen des Änderungsbereiches sollen die vorhandenen Knicks und Grünstrukturen weitestgehend erhalten bzw. aufgewertet werden. Im südlichen Bereich ist entlang der A 23 ein Lärmschutzwall geplant. Diese Grünstrukturen sollen auch in der Planzeichnung der 52. F-Planänderung dargestellt werden.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan/Zielabweichung

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.



Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Die vorgesehene Fläche liegt außerhalb der Siedlungsachse und des Siedlungsgebiets. Sie liegt jedoch nicht innerhalb von Regionalen Grünstreifen oder Gebieten mit besonderer Erholungseignung.

Zu Industrie und Gewerbeansiedlung werden im Regionalplan folgende grundsätzliche Aussagen getroffen:

Auf der Achse Hamburg-Elmshorn soll eine starke wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung insbesondere in den Schwerpunkten außerhalb des Verdichtungsraums stattfinden. Somit liegt die angestrebte Ausweisung des Gewerbegebietes den Zielen der Raumordnung nur in Teilen entgegen.

Die Stadt Tornesch führte daher ein Zielabweichungsverfahren¹ durch, da die Fläche für die Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Standort „Oha II“ Flächen betrifft, die mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung zur Lage der Fläche außerhalb der Siedlungsachse nicht übereinstimmen.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 (IV 621 - 59815/2019) bestätigt die Landesplanung, dass "die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Tornesch unter Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß Ziffer 5.3 (6) des Regionalplans für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998 in Verbindung mit Ziffer 2.4.1 (3) des Landesentwicklungsplans 2010 vertretbar [ist] und nicht die Grundzüge der Planung [berührt]. [...] Der Planbereich [...] wird im Vorwege der Neuaufstellung des Regionalplans III als Standort für ein Gewerbegebiet von überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.6 Abs. 4 Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt."

Zudem bestätigte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit seiner Stellungnahme VII 204 vom 19.09.2019, dass "der Kreis Pinneberg und die Stadt Tornesch u.a. Teil der Regionalen Kooperation A23/B5 [sind]. In diesem Zusammenhang wurde die betreffende Fläche in Tornesch bereits untersucht. Für die regionale Entwicklung entlang der A23/B5 hat die Fläche bei der Untersuchung für das GEFEK Westküste die besten Bewertungen des Kreises Pinneberg erhalten und wurde für eine Entwicklung empfohlen."

3.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im südlichen Teilbereich verläuft eine Richtfunktrasse mit Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung jedoch nicht bestätigt wurde.

Zusätzlich sind die Anbauverbotszonen der BAB A 23 und der Landesstraße L 110 „Ahrenloher Straße“ dargestellt.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum 52. Mal geändert werden.

¹ Vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren Antrag auf Zielabweichung, Stadt Tornesch

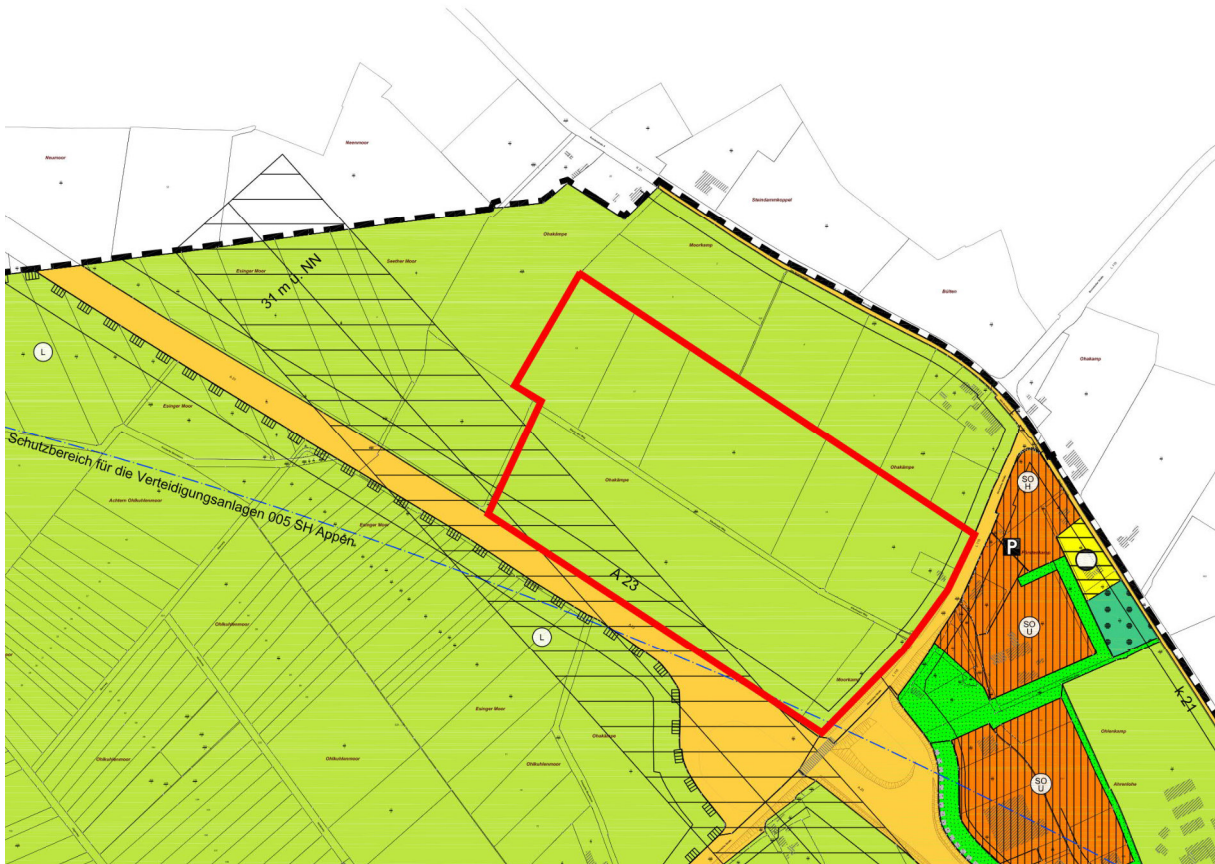


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Ein **Bebauungsplan** ist für den Bereich nicht vorhanden. Südöstlich grenzt der B-Plan Nr. 47 Sondergebiet „OHA I“ mit mehreren Änderungen an.



Abbildung 4 - Ausschnitt angrenzender B-Plan Nr. 47 (ohne Maßstab)

4 Städtebauliche Darstellungen im F-Plan

Der Änderungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereiches für den B-Plan 105 stimmen zum großen Teil überein. Im Flächennutzungsplan werden jedoch keine Änderungen an der Ahrenloher Straße erforderlich, so dass diese Fläche nicht Teil der F-Planänderung wird.

Wie im Kapitel 2 beschrieben, wird der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt (BauNVO). In der verbindlichen Bauleitplanung wird aus der Darstellung ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO entwickelt.

An den Rändern des Gewerbegebietes und davon abgehend befinden sich Knicks, die erhalten und geschützt werden sollen. Im nordwestlichen Bereich zwischen der gewerblichen Baufläche und der Kreisstraße 21 ist der Vorfluter mit in den Änderungsbereich einbezogen worden, um die Niederschlagswasserentsorgung planungsrechtlich abzusichern. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die zu erhaltenden Knicks, aufgrund Ihrer Stellung als Biotop mit Maßnahmenflächen und entsprechenden textlichen Festsetzungen geschützt.

Im gleichen Umfang der gewerblichen Bauflächen und Grünflächen entfallen Flächen für die Landwirtschaft.

Weitere Darstellungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht erforderlich, da parallel der Bebauungsplan Nr. 105 aufgestellt wird.

Die Richtfunktrasse der Telefonica und die Anbauverbotszonen der Landesstraße und der Autobahn werden nachrichtlich dargestellt.

5 Immissionsschutz

LAIRMCONSULT GmbH. (Mai 2021). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 105 in Tornesch. Bargteheide

5.1 Übergreifende Gliederung in Tornesch

Im letzten Jahrhundert haben sich Torneschs Gewerbegebietsflächen schwerpunktmäßig entlang der Bahntrasse bzw. von dort in nordöstliche Richtung des Stadtgebiets entwickelt. Dabei bilden die Esinger Straße (L107) und die Bahntrasse sowie die Straßen „Großer und Kleiner Moorweg“ die Haupterschließungsachsen der Gewerbegebiete. Die Gewerbegebietsentwicklung erfolgte in den letzten Jahrzehnten auf Basis des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“.

Für die Gewerbebetriebe im Stadtgebiet gilt in der Regel, dass sie aufgrund Ihrer Lage in großen zusammenhängenden Gewerbegebieten, fernab von schutzbedürftigen Nutzungen keine Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebes berücksichtigen müssen (z.B. die Betriebe nördlich der Bahn/beidseitig Borstelweg).

Darüber hinaus gibt es einige Bebauungspläne (z.B. B-Plan Nr. 38 und Nr. 52 samt Änderungen) im östlichen Übergangsbereich zur freien Landschaft, die durch angrenzende Wohnnutzungen anhand von entsprechenden Festsetzungen bezüglich der Gewerbelärmimmissionen eingeschränkt wurden.

Des Weiteren sind gewerbliche Nutzungen in Misch- oder Sondergebieten nordöstlich der A 23 ansässig. Insgesamt verfügt die Stadt über rund 96 Hektar Gewerbegebietsfläche und ca. 63 ha Sondergebietsfläche davon ca. 34 ha im Businesspark Tornesch B-Plan Nr. 47).

Sofern Gewerbebetriebe im Innenbereich außerhalb der zentralen Bereiche von Bestandsgewerbegebiet siedeln möchten, wird durch die kompakte Siedlungsstruktur, ein direktes Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe unvermeidlich zu Komplikationen führen. Daher möchte die Stadt neue Gewerbeflächen nördlich der Autobahn A 23 im Außenbereich ausweisen. Somit setzt sie sich auch mit der neuen Rechtsprechung und der Forderung nach Vorhandensein von uneingeschränkten Gewerbegebieten auseinander.

Für die künftigen Gewerbegebietsentwicklungen/-ansiedlungen wird somit der B-Plan Nr. 105 Erweiterung Businesspark (Oha II)“ und die 52. Flächennutzungsplanänderung mit einer Fläche von ca. 26,6 Hektar aufgestellt.

Offensichtliche Planungskonflikte, die dem § 50 BImSchG widersprechen, sind nicht erkennbar; das Plangebiet grenzt im südwestenwesten an die Autobahn, südöstlich an die Sondergebiete OHA I und nordwestlich/nordöstlich an landwirtschaftliche Flächen mit zum Teil gemischtgenutzten Bereichen an der Kreisstraße 21 (ehemalige Bundesstraße 5). Ein Wohnhaus im Plangebiet selbst (Außenbereich) wird voraussichtlich bis dahin vom Vorhabenträger erworben und leergezogen sein.

Die Stadt möchte hier explizit für ein 6,8 ha großes Teilgebiet ein schalltechnisch uneingeschränktes Gewerbegebiet ausweisen. Ein somit in Teilen "eingeschränktes Gewerbegebiet" würde seiner allgemeinen Zweckbestimmung nach noch dem Typus eines Gewerbegebiets (BVerwG, Beschluss vom 15. April 1987 -BVerwG 4 B 71.87) entsprechen.

Somit stehen mit dem B-Plan Nr. 105 und der 52. F-Planänderung im Stadtgebiet, Flächen für schalltechnisch uneingeschränkte gewerbliche Neuansiedlungen zur Verfügung.

Damit wird ein System der baugebietsübergreifenden Gliederung der Gewerbegebiete installiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2017, 4 CN 7/16).

5.2 Gebietsinterne Gliederung

Trotz der Lage im Außenbereich möchte die Stadt auch eine innere Gliederung des Änderungsbereiches vornehmen, die die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen stehen mit Ausnahme des Gebäudes im Änderungsbereich, südlich der A 23/ östlich der Ahrenloher Straße und südlich der Kreisstraße 21 (Alte Bundesstraße 5). Für diese Gebäude existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Aufgrund der örtlichen Situation und der Wohnnutzung im Außenbereich wird von einem Schutzanspruch ausgegangen, der mit einem Mischgebiet oder Dorfgebiet vergleichbar ist.

Die innere Konzeption bzw. das Nutzungskonzept des Gewerbegebietes sieht vor, dass Betriebe, die keine Nachtarbeit haben bzw. nachts leiser sind und ggf. kein Licht im Nachtzeitraum erzeugen, an den nördlichen Plangebietsrand in der Nähe der Wohnhäuser und nahe den umgebenen Knicks verortet werden. Auch die in den Knicks lebenden Kleintiere und Insekten reagieren auf Störungen im Nachtzeitraum. Betriebe mit Nachtarbeit bzw. Betriebe, die im Nachtzeitraum lauter und heller sind, können sich entlang der Autobahn, abgerückt von der Ahrenloher Straße ansiedeln. Dieser Bereich ist weniger von sensiblen Knickstrukturen umgeben als die restlichen Flächen. An der Ahrenloher Straße sind aufgrund des dort befindlichen Knicks vornehmlich Stellplätze vorgesehen.

5.3 Schalltechnische Untersuchung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 und der 52. F-Planänderung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Stadt Tornesch beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Businessparks OHA I zu schaffen.

Die Ausweisung ist als gewerbliche Baufläche bzw. als Gewerbegebiet im B-Plan vorgesehen.

Der Änderungsbereich grenzt im Südosten an die Ahrenloher Straße (L 110) und im Südwesten an die Bundesautobahn BAB 23. Südöstlich der Ahrenloher Straße befindet sich der bestehende Businesspark (Oha I) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 und dessen Änderungen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

5.3.1 Gewerbelärm

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurde für den Änderungsbereich geprüft, ob der Planungsansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von LW“ = 60/60 dB(A) tags/nachts zulässig ist.

Im Tageszeitraum werden mit den obigen Ansätzen an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sicher eingehalten. Für den Nachtzeitraum ist zumindest für einen Teil der Flächen jedoch eine städtebauliche Gliederung erforderlich.

Hierbei sind die Rechtssätze der jüngsten Rechtsprechung zur Emissionskontingentierung zu beachten. Emissionskontingente können für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingente zerlegt wird. Zudem gilt für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach obigen Absatz, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die maximal zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen wurden so ermittelt, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfüllt werden. Dabei wurden die benachbarten Sondergebietsflächen vom Businesspark Oha bei der Ermittlung der Emissionskontingente als Vorbelastungen berücksichtigt.

Zum Schutz der umliegenden schützenswerten Nutzungen außerhalb des Gewerbegebiets sind diese Emissionsbeschränkungen nachts für die zwei Teilflächen entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Emissionsbeschränkungen wird im Prognose-Nullfall sowie im Prognose-Planfall an allen Immissionsorten auch im Nachtzeitraum den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

5.3.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw-Anteile für die Bundesautobahn BAB 23 und die Ahrenloher Straße L 110 wurden einer aktuellen Zählung der DEGES GmbH entnommen und auf den Prognosehorizont 2035/40 hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor 1,1). Basierend auf diesen Daten wurden die Verkehrsbelastungen für die Kreisstraße 21 (Alte Bundesstraße 5) und die Straße Oha (K 21) abgeschätzt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 19.

Für die Auswirkungen aus dem F-Plan-induzierten Zusatzverkehr ist zusammenfassend festzustellen, dass sich ausschließlich Zunahmen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) ergeben.

An der Bebauung entlang der Ahrenloher Straße gegenüber der Autobahnauffahrten Tornesch West zur BAB 23 ergeben sich Zunahmen von bis zu 0,4 dB(A) nachts. Damit wird hier der Anhaltswert für Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts weitergehend überschritten.

Zum Schutz der von Pegelzunahmen betroffenen Bebauung und dadurch erstmalig oder weitergehender Überschreitung der Anhaltswerte der Gesundheitsgefährdung sind Maßnahmen zum Schallschutz zu prüfen. Hierzu wird seitens der Stadt Tornesch eine freiwillige Prüfung

und Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen in Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zugesagt. Der durch die vorliegende Planung hervorgerufene Konflikt kann somit rechtssicher gelöst werden.

Der Änderungsbereich wird bereits heute teilweise erheblich durch Verkehrslärm belastet, wobei die Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Gemäß Gutachten ergeben sich somit Anforderungen an den Schallschutz. Da im Flächennutzungsplan keine Schallschutzfestsetzungen aufgenommen werden können wird für Details auf die verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 105) verwiesen.

Hinweis

Die DIN-Vorschrift 4109 Teil 1 und Teil 2 (Januar 2018) können im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bei der Verwaltung zur Einsicht eingesehen werden.

6 Verkehrliche Erschließung

Das Kapitel wird bei Vorlage des Verkehrskonzeptes ergänzt.

Die Erschließung der gewerblichen Baufläche erfolgt über eine Anbindung an die Ahrenloherstraße mit (temporärem) Wendehammer. Später, in einem zweiten Bauabschnitt, wird die Verkehrsfläche nach Norden bis zur Kreisstraße 21 (Alte Bundesstraße 5) erweitert und auch die Erweiterungsflächen erschließen. Der temporäre Wendehammer kann dann entfallen.

Die neue Planstraße orientiert sich an der des B-Plans Nr. 47. In der Verkehrsfläche sollen neben der Fahrbahn auch Mulden, Bäume sowie ein Geh- und Radweg untergebracht werden.

Die westlich angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft können ebenfalls über eine öffentliche Verkehrsfläche erreicht werden.

Da die Planstraßen jedoch nicht als überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen fungiert, werden sie in der F-Planzeichnung nicht dargestellt.

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6668 und 185 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind "Tornesch, Lise-Meitner-Allee (Nord)" (Linie 6668) sowie „Ellerhoop, Oha“ (Linie 185) die das Plangebiet mit ihrem gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie gültigen Bus-Einzugsbereich von 600 m (Radius) erschließen. Es bestehen somit werktäglich mind. stündliche Dienstverbindungen an die Bahnhöfe Tornesch, Elmshorn und Pinneberg sowie Uetersen.

Benachbarte Orte sind für Radfahrer über Landes- und Kreisstraßen mit separat geführten Radwegen erreichbar.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat Straßenbau gab im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung u.a. folgende Hinweise:

- Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der

Bundesautobahn A 23 (BAB A 23), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

- Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (40 m) durchgängig entlang der BAB A 23 darzustellen.
- Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 110 (L 110), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
- Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / L 110 / Lise-Meitner Allee ist mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe abzustimmen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan M 1:500, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, egelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotenpunktes rechtzeitig vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- Alle baulichen Veränderungen an der L 110 sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe abzustimmen.
- Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.
- Weiter direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur BAB A 23 und zur freien Strecke der L 110 nicht angelegt werden.
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

7 Ver- und Entsorgung

Kapitel wird bei Vorlage des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ergänzt.

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten, sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen (Lehrrohre) sind in den privaten und öffentlichen Verkehrsflächen freizuhalten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.

Verkehrsflächen, die ggf. nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber zur Erschließung der Grundstücke zur Verfügung stehen müssen, sind ggf. mit Leitungsrecht / Dienstbarkeiten zu belasten.

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung auch während der Bauphasen sichergestellt sein.

Für den Löschwasser-Grundschatz sind die Gemeinden zuständig. Gewerbebetriebe haben häufig einen höheren Löschwasserbedarf (96 m³/h oder 192 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden).

8 Umweltbericht

Kapitel wird bei Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

9 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

9.1 Bundesautobahn A 23

Es wird auf das Fernstraßengesetz verwiesen.

U.a. dürfen in einer Entfernung bis 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten jeder Art sowie bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

Ferner bedürfen in einer Entfernung bis 100 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Der Träger der Straßenbaulast kann Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen

9.2 Anbauverbotszone an der Landesstraße 110

Es wird auf das Straßen und Wegegesetz verwiesen.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Genehmigungen für bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung

bis zu 40 m, von der Baugenehmigungsbehörde nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Der Träger der Straßenbaulast kann Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen

9.3 Bauzeitenregelungen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Natur-schutzbehörde.

9.4 Schutz von Bäumen

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S

9.5 Boden

Der anfallende Bodenaushub soll sofern geeignet im Plangebiet verbleiben und wiederverwendet werden (z.B. für neu zu errichtende Knicks oder Lärmschutzwälle). Nicht wieder verbauter Erdaushub ist nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

9.6 Beregnungsbrunnen

An der südlichen Grenze des Flurstücks 16/1 liegt ein ca. 20 m tiefer Beregnungsbrunnen (s. Kartenausschnitt). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-12/39 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Erlaubnis ist ggf. zu widerrufen und der Brunnen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zurückzubauen.

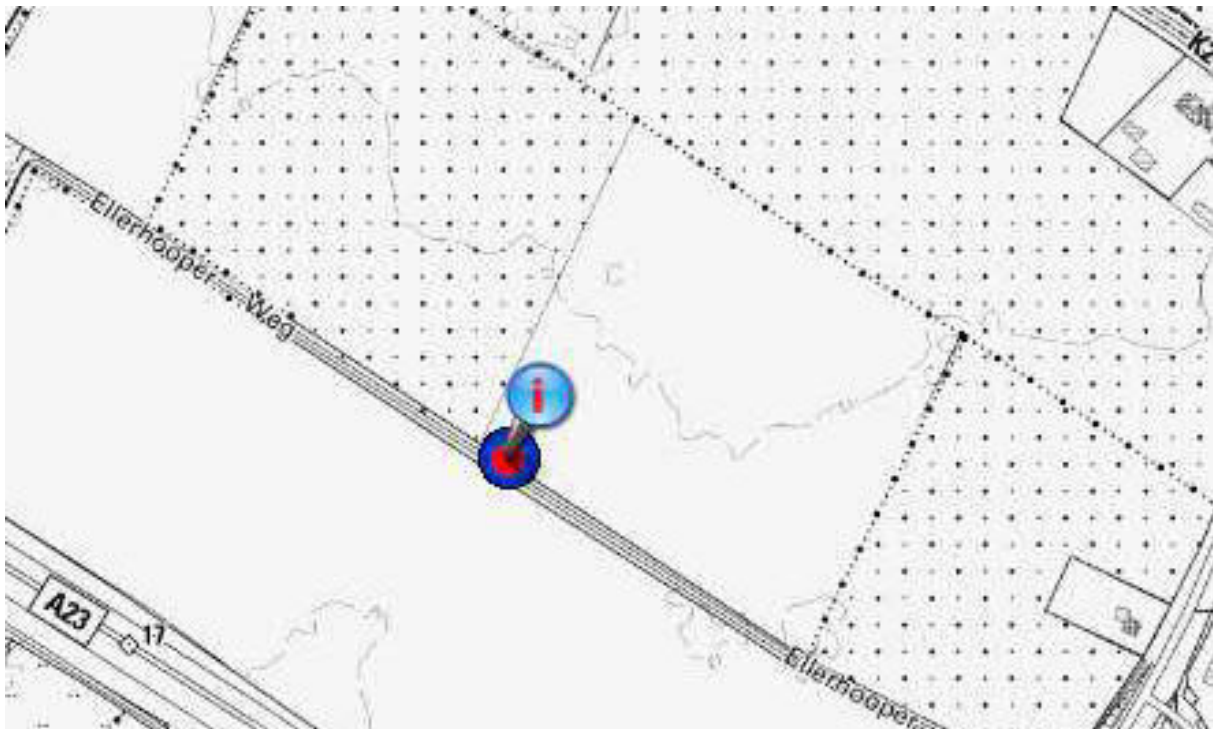


Abbildung 5 - Lageplan Beregnungsbrunnen

9.7 Richtfunktrasse

Im Plangebiet ist die Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gekennzeichnet. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 33 m und 63 m über Grund.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.

9.8 Zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlass und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Tornesch Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch eingesehen werden.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Kapitel wird bei Vorlage des Bodengutachtens und des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ergänzt.

Aus der Bodenkarte ergibt sich, dass die anstehenden Oberböden für die bauliche Nutzung nicht geeignet sind. Anfallender Bodenaushub soll soweit möglich im Plangebiet selbst verbleiben ggf. zur Aufschüttung der neuen Knicks oder des Schallschutzwalls genutzt werden.

Weiterhin zeigt die Bodenkarte auf, dass stellenweise nicht versickerungsfähige Böden vorliegen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Änderungsbereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderung, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor. In der Luftbildzusammenstellung ab 1968 ist außer dem Autobahnbau nur eine land- und baumschulerische Nutzung zu erkennen. Daher wird zu diesem Zeitpunkt keine Untersuchung in Hinblick auf eine Gefahrexforschung von der Stadt Tornesch gefordert.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

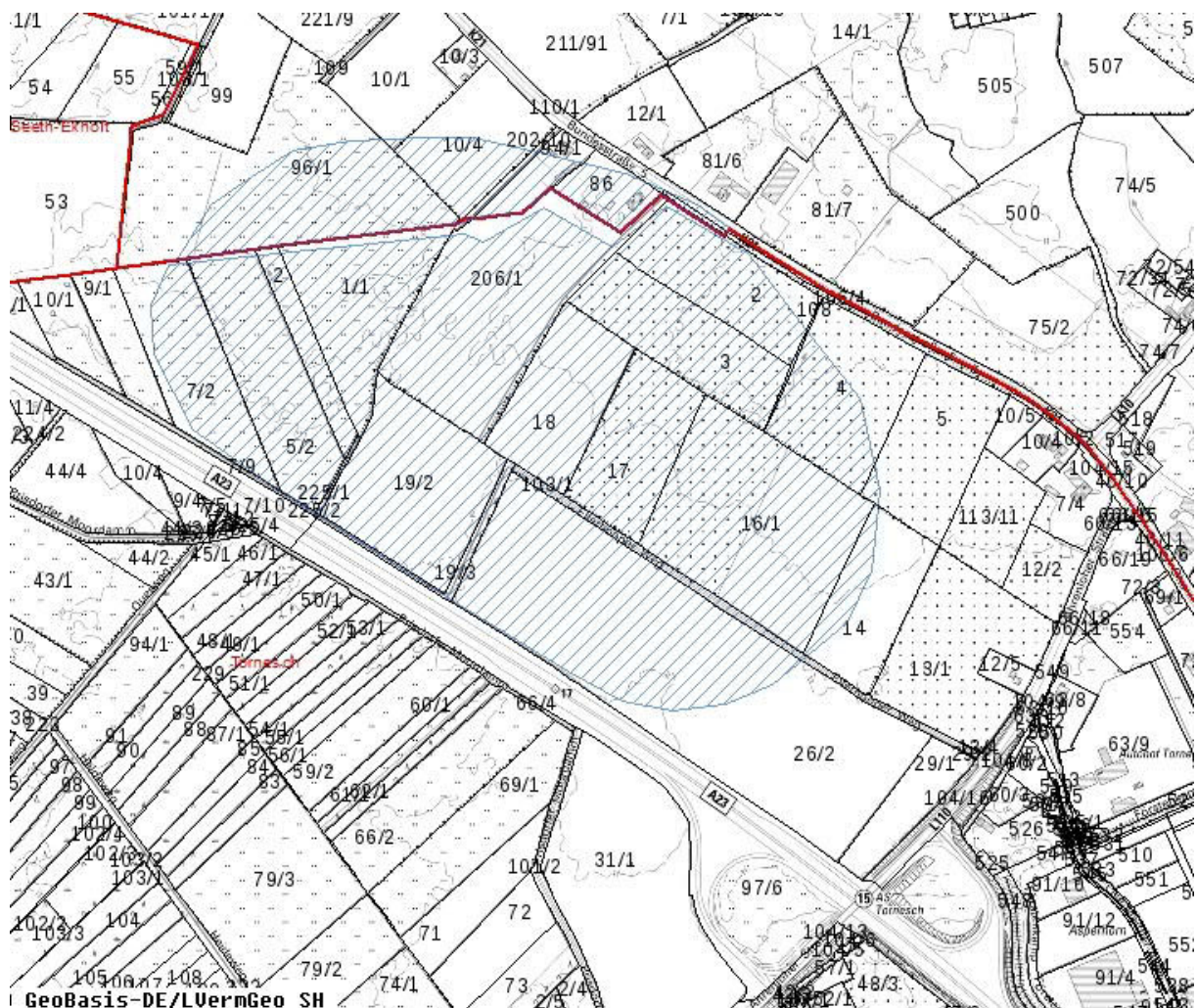


Abbildung 6 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist das Landesamt auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die archäologischen Voruntersuchungen sowie eine nach den bisherigen Voruntersuchung voraussichtlich erforderliche Hauptuntersuchung finden im Frühjahr 2021 und Sommer 2021 statt.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die im Änderungsbereich dargestellten Flächen wieder.

Bezeichnung	Fläche in ha
Gewerbliche Baufläche	20,4
Grünflächen	6,0
Änderungsbereich	26,4

Stand: 25.05.2021

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)	8
Abbildung 4 - Ausschnitt angrenzender B-Plan Nr. 47 (ohne Maßstab)	9
Abbildung 5 - Lageplan Beregnungsbrunnen.....	17
Abbildung 6 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....	19

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung amgebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 14.06.2021

Öffentlicher Teil

- Top 11 52.FNP-Änderung „Erweiterung Businesspark (Oha II)“ - Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, Entwurfsberatung, Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/21/095

Beschluss:

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 25.05.2021 geprüft. Die Zusammenstellung vom 25.05.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf und die Begründung zur 52.FNP-Änderung "Erweiterung Businesspark (Oha II)" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

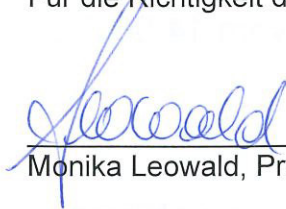
9 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
--------------	----------------	----------------

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Tornesch besteht gemäß der Regelung in der Hauptsatzung aus 9 Mitgliedern, davon waren 9 anwesend.

Gemäß § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Tornesch, den 30.06.2021

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Monika Leowald, Protokollführerin

